

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Frühzeitige Trägerbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB			
Umweltamt (Amt 36)	1.	Umweltechnische Belange Der Umweltbericht Punkt 2.3.1 Bodenbelastungen sowie Punkt 8.4 der Zusammenfassung ist unter den Spiegelstrichen "Altflächen" (S. 27) sowie „Bodenbelastungen“ (S. 61) wie folgt zu ergänzen: <i>„Auch das Altflächenkataster des Umweltamtes weist keine Einträge umweltrelevanter (ehemaliger) Nutzung für den Geltungsbereich auf. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass Böden mit erheblichen Schadstoffbelastungen vorliegen. Eine Flächenkennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist nicht erforderlich.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	Der Umweltbericht wird angepasst.
		2.	Immissionsschutzfachliche Belange Die im Fachgutachten vorgeschlagenen immissionsschutzrelevanten Maßnahmen wurden in die Planung übernommen. Die in den Festsetzungen vorgeschlagenen Maßnahmen sind ausreichend, dem Schutz der Bewohner Rechnung zu tragen. Die Auswirkungen der immissionsschutzrechtlichen Belange sowie deren Bewältigung sind im Umweltbericht hinreichend dargestellt. Ergänzungen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich.
	3.	Wasserrechtliche und -fachliche Belange: Grundwasserschutz/ Grundwassernutzung/Anlagenbezogener Gewässerschutz Die Angabe der Rechtsgrundlage „§ 38 HWG“ in Hinweis D 7 der textlichen Festsetzungen und unter II D 7 der Begründung ist veraltet und durch § 29 HWG zu ersetzen. Die Überschrift zu D 6 ist an den Inhalt des Hinweises und die aktuellen Rechtsgrundlagen anzupassen und wie folgt zu fassen (kursiv): Anlagenbezogener Gewässerschutz (§ 62 WHG und § 41 HWG)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlage der textlichen Festsetzungen und der Begründung wird aktualisiert und die Überschrift angepasst. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	4.1	<p>Nutzung von Niederschlagswasser Für die Nutzung von Niederschlagswasser ist im Vorentwurf bisher keine Festsetzung enthalten. Sie stellt jedoch eine Komponente für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken dar. Wir schlagen vor, im Abschnitt B folgende Festsetzung aufzunehmen: „Verwertung von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 HWG) Im Plangebiet ist das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der Dachflächen der privaten Baugrundstücke durch geeignete Anlagen, wie z. B. Zisternen zu sammeln und zu verwerten, sofern es nicht gedrosselt abgeleitet wird und wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.“ In der Überschrift des Abschnitts B ist die Rechtsgrundlage „§ 42 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“ durch „§ 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz“ zu ersetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Nutzung von Niederschlagswasser wird in die textliche Festsetzungen aufgenommen. Die Festsetzung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser wird im Teil A der textlichen Festsetzung abgehandelt. Die Überschrift wird angepasst in "Verwertung und Bewirtschaftung von Niederschlagswasser sowie gedrosselte Ableitung". Die Rechtsgrundlage wird um § 9 Abs. 1 Nr. 16 ergänzt und verbleibt mit dem Verweis auf § 37 Abs. 4 HWG. Die Vorschläge vom Festsetzungstext werden übernommen. Die Bündelung des Themas Niederschlagswasser ist im Sinne einer besseren Handhabbarkeit gerechtfertigt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>
	4.2	<p>Versickerung von Niederschlagswasser Aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse wird keine Versickerung des Niederschlagswassers in Versickerungsanlagen festgesetzt. Zur breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser wird in A 12.5.1 festgesetzt, dass sämtliche Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Splittfugenpflaster, Rasengittersteine oder wassergebundener Decke) zu befestigen sind. Wir schlagen zusätzlich die breitflächige Entwässerung befestigter Grundstücksfreiflächen in angrenzende Grünflächen vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Gemeint ist die breitflächige Entwässerung befestigter Flächen auf den Privatgrundstücken in die jeweiligen Hausgärten (Bsp. Terrasse entwässert in den Garten). Das Vorgehen ist auch möglich und üblich solange gewährleistet werden kann, dass keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke entsteht. Eine Festsetzung zum Material der Stellplätze wird aufgenommen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	4.3	<p>Rückhaltung von Niederschlagswasser Gemäß Begründung wird im Plangebiet flächendeckend ein Mischwasserkanalsystem zur Aufnahme und Ableitung der gedrosselten Oberflächenabflüsse von den Privatgrundstücken angeordnet. Nach A 11 der textlichen Festsetzungen ist das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der Dachflächen, privater Verkehrsflächen und sonstiger befestigter Flächen der privaten Baugrundstücke, sofern es nicht gesammelt und verwertet wird und weder wasserrechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, gedrosselt auf einen maximalen Abfluss von 10 l/s und Hektar angeschlossener Fläche in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. In der Überschrift zur Festsetzung A 11 ist das Wort „Versickerung“ durch „Bewirtschaftung“ zu ersetzen und die Angabe „§ 37 Abs. 4 HWG“ zu streichen, da hier keine Versickerung festgesetzt wird und sich § 37 Abs. 4 HWG nur auf die Verwertung von Niederschlagswasser bezieht. Die Verwertung ist nicht im Abschnitt A sondern im Abschnitt B der Festsetzungen zu regeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser verbleibt im Teil A der textlichen Festsetzung. Die Überschrift wird angepasst in "Verwertung und Bewirtschaftung von Niederschlagswasser sowie gedrosselte Ableitung". Die Rechtsgrundlage wird um § 9 Abs. 1 NR. 16 ergänzt und verbleibt mit dem Verweis auf § 37 Abs. 4 HWG. Die Vorschläge vom Festsetzungstext werden übernommen. Die Bündelung des Themas Niederschlagswasser ist im Sinne einer besseren Handhabbarkeit gerechtfertigt.</p>
		<p>Gemäß Begründung werden die Straßenwasserabflüsse soweit möglich oberflächennah über Mulden- und Kastenrinnen den nächstgelegenen semizentralen Muldenflächen in den öffentlichen Grünzügen zugeführt. In den öffentlichen Grünflächen ist die Anlage von Regenwasserrückhaltegräben zur Ableitung der Straßenabflüsse zulässig (Festsetzungen in A 9.1 und A.9.2). In diesen Retentionsmulden werden die Straßenabflüsse zwischengespeichert, verdunstet und gedrosselt in die öffentliche Mischwasserkanalisation eingeleitet. Bezüglich der vorgesehenen Rückhaltung des Oberflächenwassers der öffentlichen Verkehrsflächen möchten wir darauf hinweisen, dass von öffentlichen Straßenflächen/Stellplätzen anfallendes Niederschlagswasser häufig mit Feinstäuben und Ölen (Tropfverluste von abgestellten Fahrzeugen) belastet ist. Diese Feinschlämme setzen sich in den Gräben und Mulden ab. Es ist zu erwarten, dass die Mulden durch sedimentierte Feinschlämme optisch beeinträchtigt werden.</p>	<p>Vor der Einleitung in die Retentionsmulden findet eine gezielte Sedimentation (Sedimentationsschacht) statt. Diese Schächte werden turnusmäßig gewartet.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5.	Landschaftsplanerische Belange Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Hainweg“ bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Anregungen aus dem Grünordnungsplan (GOP) vom 21.05.2015 übernommen werden. Der GOP wurde in enger Abstimmung mit dem Umweltamt vom Planungsbüro Bierbaum Aichele erarbeitet. Der Plan stellt aus Sicht der Landschaftsplanung eine optimierte Planung dar. Ein Teil dieser Belange wurde bereits in den vorliegenden Vorentwurf übernommen, allerdings weicht er in manchen Bereichen noch erheblich vom GOP ab. Hierzu zählen insbesondere:	
	5,1	Zeichnerische Festsetzungen	
	5.1.1	Die gegenüber dem GOP erhöhten Ausnutzungsgrade der Grundstücke im Bereich der Planstraßen 5, 6, 7 und 8, im Bereich der Heerstraße und der Eichelhägerstraße sind auf das im GOP genannte Maß zu reduzieren.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. In den westlichen allgemeinen Wohngebieten (Planstraßen 5 bis 8) wird eine Mischung aus Doppel- und Einzelhäusern städtebaulich gewünscht, um ein aufgelockertes, durchmischtes Quartier zu entwickeln. Der B-Plan wurde aus dem beschlossenen Rahmenplan entwickelt, die Werte liegen innerhalb des durch die BauNVO vorgegebenen Rahmen. Dadurch wird durchgrüntes Wohnen realisiert und gleichzeitig der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden berücksichtigt.
			Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5.1.2	Die Gebäudefluchten der Bauflächen WA 4, WA 5 und der KiTa rücken zu nah an die Planstraße 1 heran, hier ist ein Mindestabstand zwischen den Gebäuden von ca 35 m einzuhalten, die Flächen sind entsprechend zu begrünen. Hierdurch wird eine maximale Durchgrünung in Nord-Süd-Richtung gewährleistet.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der zentrale Grünbereich des Haingartens soll räumlich gefasst werden, um seine besondere städtebauliche Bedeutung als Identifikationspunkt für das gesamte Plangebiet hervorzuheben. Dazu ist es wichtig, die Kanten des Parks mit Gebäuden zu flankieren. Das Klimagutachten hat keine erheblichen Nachteile für die Durchlüftung des Plangebiet infolge der geschlosseneren Baustruktur festgestellt. Die Breite der Verkehrsfläche sichert die Lüftungsschneise von Norden ausreichend.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
	5.1.3	Entlang der Grünfläche G1 ist im Bereich der Planstraße 1 eine Ausweisung von öffentlichen Parkplätzen auszuschließen, um die Erlebbarkeit des Parks als besondere Adressbildung des Plangebietes zu gewährleisten.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Baugebiet ist nicht nur eine ausreichende Anzahl an öffentlichen Stellplätzen, sondern auch eine bedarfsgerechte Verteilung der Stellplätze nachzuweisen. Unter Berücksichtigung der Hauszufahrten auf der Westseite der Planstraße 1 kann eine bedarfsgerechte Stellplatzanzahl nur erreicht werden, wenn auch auf der Parkseite Stellplätze angeordnet werden. Die Stellplätze werden so vorgesehen, dass Durchblicke in den Parkraum abschnittsweise weiterhin möglich sind.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5.1.4	Entlang der Eichelhäherstraße ist eine öffentliche Grünfläche herzustellen, die der Vernetzung der Grünflächen innerhalb des Plangebietes mit den nördlich angrenzenden Grünstrukturen dient und die wichtige Durchlüftungssachse sichert.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Grünordnungsplan ist der Fachplan Naturschutz-Landschaftspflege, der die Belange des Landschafts- und Naturschutzes, der Biotopvernetzung sowie des Artenschutzes in die Bauleitplanung einstellt. Der Bebauungsplan hat einen Ausgleich zwischen unterschiedlichsten Belangen vorzunehmen. Die bauliche Situation nördlich der Heerstraße lässt keine Fortführung des Grünzugs über Grünflächen zu. Der Bebauungsplan gewichtet daher das Ziel der Schaffung von Wohnraum höher, als den Aspekt der Biotopvernetzung, insbesondere weil durch die Festsetzungen des Bebauungsplans eine Biotopvernetzung über Gärten der privaten Grundstücksfreiflächen, seitliche Eingrünungen von Stellplätzen und dem Fußweg an der Eichelhäherstraße gewährleistet wird.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5.1.5	Die Fläche zwischen den beiden Grünflächen G2 Nord ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentlicher Platz“ auszuweisen, um die dauerhafte öffentliche Begehbarkeit der Fläche sicherzustellen, innerhalb dieser Fläche sind Bäume als zu pflanzen darzustellen, sie sollen die Grünvernetzung auch in diesem Bereich sicherstellen.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche wurde mit Gehrechten für die Allgemeinheit gesichert, da gleichzeitig eine Privatnützigkeit für diesen Bereich vorliegt. Zum einen liegt unter dem Platz die Tiefgarage für das allgemeine Wohngebiet WA 5, die Außenbereiche werden zur Außenbestuhlung der Erdgeschossnutzungen (Schank- und Speisewirtschaften, bzw. Läden, die der Versorgung dienen) und als Freiflächen für die Senioreneinrichtung benötigt.</p> <p>Zum anderen ist für den generierten Neubedarf an Pflegeplätzen eine Mindestgrundstücksgröße notwendig, die sich nur unter Einbeziehung der betreffenden Flächen umsetzen lässt, ohne die Grundflächenzahl über die Obergrenze der BauNVO zu erhöhen.</p> <p>Die Sicherung der Fläche für die öffentliche Nutzbarkeit erfolgt über einen Grundbucheintrag.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
	5.1.6	Darstellung der den Straßenraum prägenden Baumpflanzungen auf den Privatgrundstücken in den Planstraßen 5, 6, 7, und 8 sowie entlang der Heerstraße.	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Baumpflanzungen auf den Privatgrundstücken sind mit der textlichen Festsetzung hinreichend gesichert. Der Querschnitt der Heerstraße wurde angepasst. Die Baumpflanzungen dort werden im Parkstreifen im öffentlichen Straßenraum gesichert.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die Begründung.</p>

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5.2	Textliche Festsetzungen	
	5.2.1	<p>Punkt A2</p> <p>Die GRZ Zahlen sind entsprechend dem GOP zu übernehmen, eine höhere Ausnutzung als im GOP festgesetzt, wird von Seiten der Landschaftsplanung abgelehnt, auch ist die Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen etc. gem. § 19 (4) BauNVO von mehr als 50% nicht zulässig, ausnahmsweise darf die GRZ für unterbaute Tiefgaragenflächen überschritten werden, jedoch nur dann, wenn die TG Flächen intensiv begrünt werden (Schichtaufbau mind. 60 cm). Eine Überschreitung der GRZ inkl. Nebenanlagen ist auf max. 0,8 zu beschränken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>s.o. 5.1.1</p> <p>Die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl weicht bei Gemeinschaftsstellplatzanlagen, Reihenmittelhäusern im WA 2, im WA 1 und Tiefgaragen von der 50% Regelung ab.</p> <p>Bei Gemeinschaftsstellplatzanlagen wird der hohe Anteil von Verkehrsfläche, die entsteht, wenn die Parkfläche nicht direkt von der öffentlichen Fläche angefahren werden darf, berücksichtigt.</p> <p>Die Reihenmittelhäusern im WA 2 wurden ebenfalls begünstigt, um hier die Nachteile des kleinen Grundstücks auszugleichen.</p> <p>Im WA 1 ist die geringste zulässige Grundfläche festgesetzt. Um hier Standards wie Terrassen, Nebenanlagen, Zuwegungen, etc. zu ermöglichen, ist hier die Überschreitung leicht erhöht worden.</p> <p>Tiefgaragen dienen der städtebaulichen und freiräumlichen Qualität des Gebiets und weichen daher von der 50% Regelung ab.</p> <p>Um den Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten, sind nicht überbaute Tiefgaragen zu begrünen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt dazu einen Schichtaufbau von im Durchschnitt mindestens 60 cm fest.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5.2.2	Punkt A6.2 Die Beschreibung ist in Bezug auf Ausgestaltung, Anzahl und Umfang konkreter zu fassen.	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Pro Grundstück darf der Bruttorauminhalt von Nebenanlagen 20 m³ nicht überschreiten. Darüber hinaus werden ihre Platzierung auf dem Grundstück durch verschiedene planungsrechtliche Festsetzungen gesteuert. Es liegen damit ausreichend genaue Regelungen zu den Nebenanlagen vor.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>
	5.2.3	Punkt A8.3 Eine Zuordnung der GF Fläche ist für die WA1 Fläche nicht erkennbar.	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Abgrenzung (Knödellinie) des östlichen allgemeinen Wohngebiets WA 1 zum angrenzenden WA 2 wird verschoben, so dass die Geh- und Fahrrechte (und auch Leitungsrechte) innerhalb des WA 1 unmittelbar an der Grenze zu WA 2 liegen. Eine Zuordnung ist somit erkennbar.</p> <p>Die Planzeichnung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen und die Begründung.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Umweltamt (Amt 36)	5.2.4	Punkt A9 Hier sind die textlichen Festsetzungen des GOP zu übernehmen, insbesondere die prozentuale Verteilung der zu gestaltenden Flächen	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
			Der Grünordnungsplan als Fachplan von Natur und Landschaft sieht 20 % der Rasen- bzw. Wiesenflächen des Haingartens (G1) sowie der Rasen- bzw. Wiesenflächen der Grünzüge G2 als blütenreiche, zweischürige Wiesenflächen vor. Bei nur zweimaliger Mahd im Jahr entwickeln sich hier hochwachsende Wiesenflächen als Strukturelemente und Biotopflächen. In Abwägung mit den vielfältigen übrigen Funktionen der Grünflächen wie Spiel, Regenwasserrückhalt und Aufenthalt wurde dieser Flächenanteil für extensive Wiesen im Bebauungsplan auf 5 % für den Haingarten (G1) und 10 % für die Grünzüge (G2) reduziert. Die Parkanlagen erfüllen wichtige Funktionen der Daseinsvorsorge (Grünflächenversorgung, Regenwassermanagement) für die Bevölkerung des neuen Wohngebietes und sind in ihrer Gestaltung und Funktionalität auf intensive Nutzungen ausgerichtet. Mehrmals pro Jahr gemähte Parkrasen sind hierfür besser geeignet. Die verbleibenden Wiesensäume erfüllen zusammen mit den vorgegebenen Strauch- und Baumpflanzungen wichtige Funktionen der Biotopvernetzung.
			Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5.2.5	Punkt A10 Hier sind die textlichen Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung, sowie zur Fassaden- und Oberflächengestaltung gem. dem GOP als § 9 (1) Nr. 20 BauGB Maßnahmen zu ergänzen, bzw. zu übernehmen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im überwiegenden Teil des Bebauungsplans sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer festgesetzt. Für diese Dächer ist die Begrünung vorgeschrieben. Die Bereiche mit Satteldächern sind insbesondere für einkommensschwächere Bauinteressenten geplant, da hierfür die Konstruktions- und Unterhaltungskosten geringer ausfallen. Um die Vorgaben der Stadt, hinreichend Flächen für diese Gruppe an Bauinteressenten vorzuhalten, zu berücksichtigen, werden für die Bereiche mit Satteldach keine weiteren Auflagen zur Dachbegrünung definiert. Die Fassadengestaltung ist in den Gestaltungsfestsetzungen geregelt. Die Empfehlung des Klimagutachtens wurde in den Hinweisen berücksichtigt. Der Grünordnungsplan schlägt eine Fassadenbegrünung für geschlossene, fensterlose Fassaden größer 40 m ² vor. Die Festsetzung wird in den Bebauungsplan nicht übernommen, da eine Fassadenbegrünung bei den im Gebiet vorgesehenen Haustypen (überwiegend kleinteiliger Wohnungsbau ohne großflächige Fassaden) kaum relevant ist. Messbare Effekte klimatischer Art sind bei sehr kleinflächigen Fassadenbegrünungen nicht zu verzeichnen. Die Festsetzung hätte vorwiegend gestalterischen Charakter. Zudem wird die Umsetzung der Maßnahme auf Privatgrundstücken i.d.R. nicht kontrolliert.
	5.2.6	Punkt A12.3.2 Tiefgaragendecken sind intensiv zu begrünen. Der durchwurzelbare Schichtaufbau mit vegetationsfähigem Erdsubstrat muss mindestens 60 cm betragen.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Diese Forderung wird bereits erfüllt. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5.2.7	Punkt A12.4 Die Festsetzungen des GOP sind zu übernehmen und unter Punkt A10 einzugliedern.	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Für Flachdächer und flach geneigte Dächer ist die Begrünung bereits festgesetzt. Aus städtebaulichen und sozialen Gründen ist eine Dachbegrünung bei Satteldächer nicht gefordert. Die Garagen sind als Baukörper - soweit im Rahmenplan dargestellt - in die Simulationsrechnung des Klimagutachtens eingegangen. Die Simulation geht nicht davon aus, dass die Garagen begrünt sind. D.h. die Gutachtenergebnisse ändern sich nicht, wenn diese Anlagen nicht begrünt werden. Eine Durchlüftungsqualität kann mit den getroffenen Festsetzungen gewährleistet werden.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	6.	<p>Stadtklimatologische Belange Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Empfehlungen und Planungshinweise keine Bedenken.</p> <p>Klimauntersuchungen Es liegen Klimaanalysen für die Maßstabebene des Flächennutzungsplans aus den Jahren 1995 und 2012 vor. Um auch den Bebauungsplan klimaverträglich auszurichten wurde für das Planungsgebiet auf der Grundlage des Rahmenplans (aktualisiert 07.05.2015) ein vertiefendes Klimagutachten (ÖKOPLANA, 07.01.2015, angepasst am 11.05.2015) erstellt. Auf den Prüfbericht und die Zusammenfassung der Ergebnisse vom 05.02.2015 wird verwiesen. Bereits das Gutachten (Taraxacum, 1995) erachtet eine wohnbauliche Entwicklung am westlichen Siedlungsrand zwischen der Heerstraße und der Konrad-Zuse-Straße unter Beachtung der klimafunktionalen Belange als grundsätzlich möglich. Es werden keine gravierenden Auswirkungen auf das ortstypischen stadtklimatische Niveau erwartet, wenn die klimatischen Wechselwirkungen zwischen den klimaaktiven Flächen der landwirtschaftlichen Flur und dem Planungsgebiet aufrechterhalten und die thermischen Auswirkungen der neuen Bebauung begrenzt werden.</p> <p>Verwertung der Ergebnisse im Rahmen der Bauleitplanung Die Empfehlungen und Planungshinweise des vertiefenden Klimagutachtens wurden in den Grünordnungsplan (Bierbaum und Aichele, 21.05.2015) und den Umweltbericht (Bierbaum und Aichele, 01.07.2015) eingearbeitet. Fachgutachten, Grünordnungsplan und Umweltbericht liegen den Planunterlagen bei. Damit sind die Abwägungsgrundlagen für den Belang des Stadtklimas vollständig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken zu Fachgutachten, Grünordnungsplan und Umweltbericht bzgl. Berücksichtigung der stadtklimatologischen Belange.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		<p>Inhalte die noch in den Bebauungsplan zu übernehmen sind Da mittelfristige Prognosen darauf hindeuten, dass die sommerliche Wärmebelastung (Zunahme sommerlicher Hitzeperioden) im Zuge des globalen Klimawandels im Raum Wiesbaden noch deutlich zunehmen werden, sollten folgende Regelungen aus den Gutachten im Bebauungsplan ergänzt werden:</p>	
	6.1	<p>Dachbegrünungen Alle Dächer des Baugebietes, einschließlich Garagen, Carports, etc. sollten begrünt werden. Eine Beschränkung auf Mindestgrößen (im vorliegenden Fall ab 20 m²) und Dachneigungen kleiner 10 Grad ist nicht sinnvoll, weil sich in der Summation ein hoher Anteil nicht begrünter Dachflächen ergeben würde. Auch stärker geneigte Satteldächer können begrünt werden. Zielsetzung ist die Entwicklung eines guten Eigenklimas im Planungsgebiet als klimaökologische Behaglichkeitszone. Dies ist maßgeblich abhängig vom Versiegelungsgrad sowie vom Grünanteil. Da der Versiegelungsgrad im Plangebiet laut Umweltbericht bei 63,7 % liegt, sollten alle Möglichkeiten zur Begrünung (auch baulicher Anlagen) genutzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen ist eine Dachbegrünung für den überwiegenden Anteil der Gebäuden im Plangebiet festgesetzt. Zu 80% sind im Plangebiet Flachdächer oder flach geneigte Dächer verbindlich gefordert und diese sind, sofern sie 20 qm oder größer sind, zu begrünen. Die Bereiche mit Satteldächern sind insbesondere für einkommensschwächere Bauinteressenten geplant, da hierfür die Konstruktions- und Unterhaltungskosten geringer ausfallen. Um die Vorgaben der Stadt, hinreichend Flächen für diese Gruppe an Bauinteressierten vorzuhalten, zu berücksichtigen, werden für die Bereiche mit Satteldach keine weiteren Auflagen zur Dachbegrünung definiert. Auch die Beschränkung auf eine Mindestgröße resultiert aus diesem Ziel, da Nebenanlagen wie Carports oder Garagen dadurch höhere Konstruktions- und Unterhaltungskosten aufweisen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	6.2	<p>Helle Fassaden- und Oberflächenfarben</p> <p>Das vertiefende Klimagutachten enthält explizit den Vorschlag für Oberflächen und Fassaden die Verwendung heller Farben vorzuschreiben, da die Sonneneinstrahlung an hellen Oberflächen reflektiert wird und somit der thermische Komfort des Baugebiets positiv beeinflusst wird. Es handelt sich um einen städtebaulichen Belang. Der Vorschlag ist bislang nicht im Umweltbericht abgehandelt. Dies ist zu ergänzen. Auch die Festsetzungsmöglichkeiten sollten geprüft werden. In Wiesbaden gibt es bereits Bebauungspläne, die eine entsprechende bauordnungsrechtliche Regelung enthalten. Minimalziel ist eine Abhandlung und Begründung des Vorschlages in Kapitel D „Hinweise“ des Bebauungsplanes und eine Regelung im städtebaulichen Vertrag.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Umweltbericht wird der Beitrag zu hellen Fassaden- und Oberflächenfarben ergänzt. Im Bebauungsplan wird der Vorschlag in die Hinweise aufgenommen. Festsetzungen zum Ausschluss von grellen Fassadenfarben werden ergänzt.</p> <p>Die Planzeichnung wird nicht geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden ergänzt. Der Umweltbericht wird ergänzt.</p>
	6.3	<p>GRZ</p> <p>In einigen Bereichen weicht der Bebauungsplan vom, durch den Flächennutzungsplan vorgegebenen, Ausnutzungsgrad (GRZ 0,35) ab. Die gemittelten Ausnutzungsgrade ergeben laut Begründung einen Wert von 0,37 für den Bebauungsplan-Vorentwurf. Die Vorgabe des Flächennutzungsplanes sollte eingehalten werden und es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen um der Aufheizung des Gebietes entgegenzuwirken (siehe oben).</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Grünordnungsplan ist der Fachplan Naturschutz-Landschaftspflege, der die Belange des Landschafts- und Naturschutzes, der Biotopvernetzung sowie des Artenschutzes in die Bauleitplanung einstellt. Der Bebauungsplan hat einen Ausgleich zwischen unterschiedlichsten Belangen vorzunehmen. Der Grünordnungsplan legte ursprünglich die im Flächennutzungsplan festgehaltene GRZ von maximal 0,35 (GRZ II ca.0,55) für stark durchgrünte Baugebiete zugrunde. Insgesamt ergab sich dadurch ein maximaler Gesamtversiegelungsgrad von 58,6%. Im Rahmen der Konkretisierung der Bebauungsplanung wurde der städtebauliche Belang der effizienten Ausnutzung der Grundstücke sowie der sparsame Umgang mit Grund und Boden höher gewichtet. Dadurch wurde die GRZ I geringfügig auf durchschnittlich 0,37 angehoben.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	6.4	<p>Optimierung der Ausrichtung von Baukörpern Am nördlichen und südlichen Ende der zentralen Grünachse sind die Baugrenzen und Baulinien entsprechend des Grünordnungsplanes zu übernehmen. Ziel ist es, die Ventilations- und Abkühlungsfunktion des Haingartens möglichst weit nach Norden und Süden zu erweitern. Mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels sind die Inhalte des Grünordnungsplanes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entsprechend in die Abwägung einzustellen und im Falle der Abweichung entsprechend zu begründen. Weitere Anregungen sind der landschaftsplanerischen Stellungnahme (s.o.) zu entnehmen. Wir bitten diese abwägungsrelevante Fachstellungnahme entsprechend des Beschlusses Nr. 0069 des Ausschusses für Umwelt, Energie und Sauberkeit vom 24.04.2012 zum Thema „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ zu behandeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der zentrale Grünbereich des Haingartens soll räumlich gefasst werden, um seine besondere städtebauliche Bedeutung als Identifikationspunkt für das gesamte Plangebiet hervorzuheben. Dazu ist es wichtig, die Kanten des Parks mit Gebäuden zu flankieren. Das Klimagutachten hat keine erheblichen Nachteile für die Durchlüftung des Plangebiets infolge der geschlosseneren Baustruktur festgestellt. Die Breite der Verkehrsfläche sichert die Lüftungsschneise von Norden ausreichend.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
	7.	<p>Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange Artenschutz Das vorliegende Artenschutzgutachten ist abschließend mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Einzelheiten zur Umsetzung und vertraglichen Sicherung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden derzeit ausgearbeitet. Die Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden auf städtischen Flächen in der Gemarkung Massenheim durchgeführt. Im Umweltbericht sollten daher die entsprechenden Stellen wie folgt ergänzt werden: „... auf Flächen der Stadt Wiesbaden in der Gemarkung Massenheim“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird um den Hinweis angepasst.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Der Umweltbericht wird angepasst.</p>

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	8.1	<p>Planzeichnung und textliche Festsetzungen Bedenken bestehen insbesondere gegen die Erhöhung der GRZ gegenüber der Darstellung im GOP, da eine Erhöhung der Ausnutzung einen geringeren Anteil an Begrünung zur Folge hat. Eine detaillierte Bewertung der für die Begrünung des Plangebietes relevanten Festsetzungen ist unter den landschaftsplanerischen Belangen erfolgt. Darüber hinaus bestehen folgende Anmerkungen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Grünordnungsplan ist der Fachplan Naturschutz-Landschaftspflege, der die Belange des Landschafts- und Naturschutzes, der Biotopvernetzung sowie des Artenschutzes in die Bauleitplanung einstellt. Der Bebauungsplan hat einen Ausgleich zwischen unterschiedlichsten Belangen vorzunehmen. Der Grünordnungsplan legte ursprünglich die im Flächennutzungsplan festgehaltene GRZ von maximal 0,35 (GRZ II ca.0,55) für stark durchgrünte Baugebiete zugrunde. Insgesamt ergab sich dadurch ein maximaler Gesamtversiegelungsgrad von 58,6%. Im Rahmen der Konkretisierung der Bebauungsplanung wurde der städtebauliche Belang der effizienten Ausnutzung der Grundstücke sowie der sparsame Umgang mit Grund und Boden höher gewichtet. Dadurch wurde die GRZ I geringfügig auf durchschnittlich 0,37 angehoben.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
	8.2.1	<p>Textliche Festsetzungen Bei den Festsetzungen zur Bepflanzung stimmen teilweise die Bezüge zu den Pflanzlisten nicht. Bei folgenden Punkten ist eine Korrektur erforderlich: A.9.2.2, A9.4.2, A.12.1.2, A.12.2.2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die korrekten Verweise werden in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	8.2.2	<p>Unter Punkt D4 bitten wir folgende Änderungen/Ergänzungen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <p>Schutz von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz Sollte die ... werden über öffentlich-rechtliche Verträge gesichert.</p> <p>Im Zuge der Bebauung der Grundstücke sollen für kulturfolgende Tierarten wie Eulen, Mauersegler, Schwalben, Fledermäuse geeignete Nisthilfen angebracht werden.</p> <p>Großflächige transparente Glasflächen, die Verwendung von stark reflektierenden Glastypeen und auch transparente Brüstungen, Lärmschutzwände usw. stellen eine erhebliche, potentielle Gefahr für Vögel dar. Durch die Transparenz bzw. den Spiegeleffekt nimmt der Vogel das Hindernis nicht wahr und kollidiert mit der Scheibe. Es sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft geeignete Maßnahmen (z.B. kleinteilige Untergliederung, Einarbeitung oder Anbringung von Streifen oder anderen Mustern, Verwendung von halbtransparentem Glas) zu treffen um die Gefahr von Vogelschlag zu vermeiden. Fachliche Beratungen werden von den Vogelschutzwarten angeboten. Das gehäufte Auftreten, von durch die Kollision mit Glasscheiben u.ä. getöteten Vögeln stellt einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zum B-Plan wurden entsprechend ergänzt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>
	8.2.3	<p>Unter der Überschrift Maßnahmen zur Verminderung von Gefahren für Kleintiere ist der letzte Satz zu streichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird gestrichen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	9.1	Klimaschutz / Erneuerbare Energien	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Im Auftrag des Umweltamtes wird derzeit ein Energiekonzept für das Plangebiet erarbeitet. Wir werden die Ergebnisse des Energiekonzeptes nach Fertigstellung in das weitere Verfahren einbringen und bitten diese entsprechend in die Planung zu integrieren.	Der Bebauungsplan wurde daraufhin überprüft, ob seine Festsetzungen mit den Empfehlungen des Energiekonzeptes vereinbar sind. Als Ergebnis der Überprüfung wurde die Zulässigkeit von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung und zur Verwendung von regenerativen Energien bis zu einer Größenordnung von 75 m ³ und bei Anschluß von min. 5 Nutzern in den Festsetzungen ergänzt. Es wurde klar gestellt, das Anlagen zur Nutzung der Solarenergie die festgesetzte Gebäudehöhe um max 1,5 m überschreiten dürfen. Auf die wesentlichen Ergebnisse des Energiegutachtens wurde in Begründung und Umweltbericht knapp eingegangen.
			Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.
	9.2	Zu der Stellungnahme von Amt 53 teilen wir mit, dass § 7 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm die Schallschutzanforderungen für Neubauvorhaben in Lärmschutzbereichen für Verkehrsflughäfen beschreibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Gemäß der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main ist die Landeshauptstadt Wiesbaden von der Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nicht betroffen.	Die Hinweise werden entsprechend angepasst.
		Der Hinweis unter D Ziff. 9 der textlichen Festsetzungen ist daher ersatzlos zu streichen.	Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Umweltamt (Amt 36)	Umweltamt (Amt 36) zur Aufhebung des Bebauungsplans Hainweg Nordenstadt 1989/01	1. Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans bestehen seitens des Umweltamtes keine Bedenken. Im Sinne des Beschlusses Nr. 0069 des Ausschusses für Umwelt, Energie und Sauberkeit vom 24.04.2012 zum Thema "Klimaschutz in der Bauleitplanung" sind in der Vorlage zur Aufhebung des Bebauungsplanes die klimaökologischen Auswirkungen darzustellen. Dazu sollte folgender Text aufgenommen werden: "Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes 1989/01 und die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes wird die Ausweisung eines neuen Wohngebietes vorbereitet. Bei den im alten Bebauungsplan festgesetzten "Flächen für die Landwirtschaft" handelt es sich überwiegend um aktive bis hoch aktive Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, welche auch der Bestandsnutzung entsprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Der Hinweis wird aufgenommen.
		Keine Änderung der Planzeichnung. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Der Umweltbericht wird angepasst.	
		2. Durch die Aufhebung und Neuaufstellung werden Änderungen der thermischen und winddynamischen Funktionen vorbereitet. Verschiedene Klimagutachten (u. a. ÖKOPLANA, 2015) erachten eine wohnbauliche Entwicklung am westlichen Siedlungsrand Nordenstadts unter Beachtung der klimafunktionalen Belange als grundsätzlich möglich. Es werden keine gravierenden Auswirkungen auf das ortstypische stadtklimatische Niveau erwartet, wenn die klimatischen Wechselwirkungen zwischen den klimaaktiven Flächen der landwirtschaftlichen Flur und dem Planungsgebiet aufrechterhalten und die thermischen Auswirkungen der neuen Bebauung begrenzt werden. Das vertiefende Klimagutachten (ÖKOPLANA, 11. 05.20 15) und der Grünordnungsplan (Bierbaum und Aichele, 21.05.2015) entwickeln hierzu planerische Lösungen, damit die Erwärmung des Gebietes begrenzt sowie die Belüftung gewährleistet wird."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird aufgenommen.			
Keine Änderung der Planzeichnung. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Der Umweltbericht wird angepasst.			

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Feuerwehr (Amt 37)	1.	<p>Allgemein: Bei der Prüfung des Bebauungsplans Wohngebiet Hainweg fiel uns auf, dass die Belange des Brandschutzes bzw. der Löschwasserversorgung (s.a. unsere Stellungnahme vom 06.11.12 und 19.03.14) erneut in keinem Kapitel erwähnt werden. Da in der letzten Zeit vermehrt zu beobachten ist, dass die Stadtwerke aus Trinkwasserhygienischer Sicht beim Neubau oder Austausch von Wasserleitungen eher immer kleinere Dimensionen der Rohrleitungen verbaut und dies auch künftig weiter zu erwarten ist, kommt der Sicherstellung der Löschwasserversorgung eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere bei solchen großen Neubaugebieten.</p> <p>Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen: 1. Die Löschwasserlieferung von 96 m³/h nach DVGW W-405 (GFZ ≥ 0,8) ist über eine Zeit von mindestens zwei Stunden sicherzustellen, auch bei gleichzeitiger Wasserentnahme aus mehreren benachbarten Hydranten. Dafür können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt herangezogen werden. Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander sind kleiner als 150 m (Lauflinie) zu halten. Bei der Anlage von Hydranten ist zu beachten, dass diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich sind und nicht durch z.B. parkende Fahrzeuge versperrt werden. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist. Die Hydranten sind so im Verkehrsraum anzuordnen, dass die Straße befahrbar bleibt und die Hydranten nicht vor Zufahrten zu den Grundstücken liegen.</p> <p>Evtl. erforderliche Löschwassermengen für den Objektschutz sind hierbei nicht berücksichtigt. (§ 3, 45 HBKG; §§ 3, 13, 38 HBO; Technische Regel DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 400-1 (u.a. Kap. 11.1.8, 16.6), W 331, Kap. 5.1)</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung werden um die Hinweise zu den Belangen der Löschwasserversorgung ergänzt, soweit diese der Hinweisfunktion auf Bauungsplanebene entsprechen. Die detaillierten Anforderungsbeschreibungen wurden in die Begründung des Bebauungsplans übernommen. Die Forderungen zur Löschwasserversorgung sind in der städtebaulichen Rahmenplanung berücksichtigt worden. Der Rahmenplan ist Grundlage des Bebauungsplanentwurfs. Somit sind die Belange in die Planung eingeflossen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Feuerwehr (Amt 37)	2.	<p>2. Werden Gebäude mit einer Brüstungshöhe der zum Anleitern vorgesehenen Fenster oder Stellen von mehr als 8 m errichtet, dann ist der zweite Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten baulich sicherzustellen. Soll der Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, dann sind entsprechende Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden herzustellen. Für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen müssen entsprechende Zufahrten (Feuerwehrezufahrten) und Aufstellflächen vorhanden sein. Der anzuleitende Bereich muss frei von störendem Bewuchs (z. B. Bäume, größere Büsche) sein. Evtl. vorhandener oder zu pflanzender Bewuchs darf die Anleiterbarkeit notwendiger Stellen an den Gebäuden nicht beeinträchtigen, auch nicht durchzukünftigen Wuchs. Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen müssen jederzeit erkennbar sein (Grünflächen, Schnee usw.) und sind ggf. entsprechend in ihrem Verlauf zu markieren. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein. Die Flächen für die Feuerwehr können auch auf der öffentlichen Straße liegen. Dies ist auch bei der Möblierung und Gestaltung der Straßenebenenbereiche zu beachten. Die Erreichbarkeit aller Gebäude im Plangebiet muss über die postalische Adresse gewährleistet werden. Weitere Details können erst im Rahmen der Baugenehmigung der jeweiligen Objekte festgelegt werden. (§§ 4, 5, 13, 30 HBO)</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung werden um die Hinweise zu den Belangen des Brandschutz ergänzt, soweit diese der Hinweisfunktion auf Bebauungsplanebene entsprechen. Die detaillierten Anforderungsbeschreibungen wurden in die Begründung des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Die Forderungen zum Brandschutz sind in der städtebaulichen Rahmenplanung berücksichtigt worden. Der Rahmenplan ist Grundlage des Bebauungsplanentwurfs. Somit sind die Belange in die Planung eingeflossen. Der Verweis auf die Rechtsgrundlagen wird ergänzt.</p>
	3.	<p>3. Gebäude müssen in einem Abstand von ≥ 3 m und ≤ 9 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden, wenn der zweite Rettungsweg über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden soll, die Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m (bzw. in einem Abstand von ≥ 3 m und ≤ 6 m ab einer Brüstungshöhe > 18 m) beträgt und keine Feuerwehrezufahrt bzw. Aufstellfläche auf dem Grundstück vorhanden ist. (§ 13 HBO, Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Wird im Zuge der Baugenehmigung und der Erschließungsplanung geprüft. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.</p>
			<p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	4.	<p>4. Die im Plangebiet neu anzulegenden Straßen sind entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie den Mindestanforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 R1 (insbesondere Kap. 4.9) zu gestalten. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiger LKW maßgebend. Weiterhin sind ein zulässiges Gesamtgewicht von 16 t sowie eine Achslast von 10 t anzunehmen. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen. (Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 R1) 5. Auf eine jederzeit gut und deutlich sichtbare Anbringung der Hausnummern und Straßennamen ist zu achten. Die Hausnummern müssen einfach den Grundstücken und Gebäuden zugeordnet werden können. Die Straßennamenschilder sind beidseitig zu beschriften (oder je Ansicht ein Schild) und an allen Kreuzungen und Einmündungen aufzustellen, so dass Einsatzfahrzeuge sich schnell orientieren können. (Ortssatzung über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Haus- bzw. Grundstücksnummern; § 13 HBO; § 42 StVO; VwV-StVO) Wir bitten um Mitteilung, wenn die neuen Straßen, Hausnummern und Straßennamen feststehen, um diese im Einsatzleitrechner einzupflegen und weitere einsatzvorbereitende Maßnahmen einleiten zu können. (§§ 3, 4, 13 HBO)</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung werden um die Hinweise zu den Belangen des Brandschutz ergänzt, soweit diese der Hinweisfunktion auf Bebauungsplanebene entsprechen. Die detaillierten Anforderungsbeschreibungen wurden in die Begründung des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Die Forderungen zum Brandschutz sind in der städtebaulichen Rahmenplanung berücksichtigt worden. Der Rahmenplan ist Grundlage des Bebauungsplanentwurfs. Somit sind die Belange in die Planung eingeflossen. Der Verweis auf die Rechtsgrundlagen wird ergänzt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>
<p>Schulamt (Amt 40 / Deu V)</p>	<p>(Amt Schulamt 40 / Deu V)</p>	<p>Die geplanten 650 Wohneinheiten führen zu einem Zuwachs von 30 bis 43 Kindern im Jahrgang. Um diesen zusätzlichen Bedarf in schulischen Bereich abdecken zu können ist eine Erweiterung der Grundschule Nordenstadt um 4 Klassenräume und 2 Differenzierungsräume notwendig. Diese zusätzlichen Räume sollen, zusammen mit einer Zweifeldturnhalle, auf dem Gelände der Schule realisiert werden. Für die Betreuung muss geprüft werden, ob die Verpflegungseinrichtung im Schulkinderhaus Nordenstadt ausreichend ist oder erweitert werden muss. Die maximale Anzahl von Betreuungsräumen ist in Nordenstadt vorhanden, alle weiteren Raumbedarfe sind durch entsprechende Doppelnutzung von Schulräumen abzudecken. Diese Stellungnahme wird für Dezernat Schule, Kultur und Integration und für das Schulamt abgegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein zusätzlicher Bedarf an sozialer Infrastruktur im Bereich Bildung (Grundschule) ermittelt wurde bzw. zu prüfen ist (Verpflegung). Da die Erweiterung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgen soll, wurden keine Flächen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Kostentragung für diese Einrichtungen ist Gegenstand des städtebaulichen Vertrags.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>Amt für Soziale Arbeit (Amt 51)</p>	<p>1.</p>	<p>Dem B-Planentwurf wird mit folgenden Ergänzungen zugestimmt:</p> <p>Ergänzung der Begründung um folgende Aussagen:</p> <p>Für die nun im Planentwurf genannte Zahl von 650 Wohneinheiten in gemischten Wohnformen (Reihen-, Doppel- und Einzelhausbebauung - 80 % und Mehrfamilienhäusern - 20 %) und > 15 % öffentlich geförderte Wohnungen müssen wir von einer Kinderzahl 1,0 je Wohneinheit ausgehen. Allerdings kann die Tatsache, dass Altenwohnungen errichtet werden die Berechnungsgrundlage ändern, da für diese Wohnungen keine Kinderbetreuungsbedarfe kalkuliert werden müssen.</p> <p>Kinder (unter 15-Jährige) insgesamt: 650 Kinder je Jahrgang: 43</p> <p>1. Daraus ergibt sich folgender Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen in Kindertagesstätten Für das Wohngebiet Hainweg werden somit 6 Krippengruppen je 10 Kinder und 7 Elementargruppen je 20 Kinder benötigt. Es werden zwei Kindertagesstätten mit jeweils 6 bzw. 7 Gruppen benötigt. Hierfür sind zwei Grundstücke mit jeweils mindestens 2.200 qm vorzuhalten. Mit den Platzierungsvorschlägen KT 1 am nördlichen Rand als Einzelbau und KT 2 am südlichen Rand parallel zur Planstraße 1 in den ersten 2 Geschossen eines Wohnhauses sind wir einverstanden.</p> <p>Die Bau- und Einrichtungskosten ohne Grundstück belaufen sich derzeit nach dem Wiesbadener Standard (Stand 2013) auf 400.000 € je Gruppe, was einem Investitionsvolumen von insgesamt 5,2 Mio. € entspricht. Ggfls. können Landesinvestitionskostenzuschüsse für den Krippenausbau zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>Angesichts dieser Investition bietet es sich an, die Einrichtungen entsprechend dem Besiedlungsfortschritt nacheinander zu errichten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ergänzungen zum Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen in Kindertagesstätten werden in den Begründungstext aufgenommen. Die Kostentragung für diese Einrichtung ist Gegenstand des städtebaulichen Vertrags.</p> <p>Die Begründung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Amt für Soziale Arbeit (2.	2. Infrastrukturbedarf für die offene Kinder- und Jugendarbeit Für ein Angebot der offenen Jugendarbeit für die ca. 300 11- bis u. 18-jährigen jungen Menschen ist die Einrichtung von Jugendräumen vorgesehen. Eine Nutzfläche von 150 qm mit einem eigenen Zugang und einer kleinen Außenanlage wird hierfür benötigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der städtebauliche Rahmenplan berücksichtigt die Planung eines Jugendzentrums mit 150 m ² Nutzfläche. Dieser zusätzliche Flächenbedarf ist bereits in die Ermittlung der Gemeinbedarfsfläche -Kita- mit ca. 2600 m ² eingeflossen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	3.	3. Infrastrukturbedarf für Pflegebedürftige. Erforderlich ist die Ansiedlung einer stadtteilbezogenen Pflegeeinrichtung mit ca. 60 Plätzen, dieser könnte evtl. an Altenwohnungen, Betreutes Wohnen o. ä. angeschlossen werden und Raum für soziokulturelle Angebote für die Senioren im neuen Wohngebiet bieten. Hierfür wird ein Grundstück von ca. 3.500 qm benötigt. In Nordenstadt fehlt eine solche stadtteilbezogene Pflegeeinrichtung bisher. Die Auswahl des Investors/Betreibers und des Konzeptes geschieht im Einvernehmen mit dem Amt für Soziale Arbeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planung ist im allgemeinen Wohngebiet WA5 die Erforderlichkeit von benanntem Infrastrukturbedarf für Pflegebedürftige berücksichtigt worden. Diesem Baufeld wird bei der Verwirklichung von Wohnraum für Pflegebedürftige die Möglichkeit eingeräumt, bis zu einer Geschossflächenzahl von max. 1,4 zu bauen. Diese Privilegierung beruht auf der Tatsache, dass Pflegebedürftige einen erhöhten Raumbedarf haben, der sich in der Formulierung "Barrierefreie Wohnungen" in der Festsetzung wiederfindet. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	4.	4. Angebot von preiswerten öffentlich finanzierten Wohnungen. Um eine ausreichende soziale Mischung der Bevölkerung zu erreichen und die zunehmende Segregation von einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen in wenigen Stadtteilen zu mildern, werden mindestens 15% der Wohneinheiten (ca. 90 WE) - insbesondere für Familien - mit einer öffentlichen Förderung und mit einer Zielmietsumme von ca. 6 € bis 6,50 € je Quadratmeter errichtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Neubaugebiet sind Mehrfamilienhäuser zulässig, die als geförderter Mietwohnungsbau errichtet werden können. Weitere Regelungen sind Gegenstand des städtebaulichen Vertrags bzw. der Förderanträge. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	5.	5. Umsetzung über städtebaulichen Vertrag. Die Finanzierung der Investitionskosten zu 1. und 2. durch die Planungsbegünstigten wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt. Die laufenden Betriebskostendefizite der Einrichtungen trägt das Amt für Soziale Arbeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Der Punkt wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags geregelt. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Gesundheitsamt (Amt 53)	1.1	<p><u>Verkehrslärm und abzuleitende Schallschutzmaßnahmen</u></p> <p>Den vorliegenden Unterlagen ist eine nachvollziehbare Berücksichtigung der Fluglärmwirkung, aus der sich geeignete Schallschutzmaßnahmen gem. § 7 Fluglärmschutzgesetz ableiten lassen, nicht zu entnehmen. Für den Betrieb des Flughafens Frankfurt müsste auf der Basis der Fluglärmmessungen des Landes Hessen eine entsprechende Bewertung vornehmbar sein. Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Airbase-Erbenheim zumindest für den „Normalbetrieb“ (ca. 10.000 Flugbewegungen pro Jahr) aussagefähige Fluglärmmessungen in dem Plangebiet vorliegen. Für die Airbase Erbenheim wird nur der Bodenlärm schalltechnisch bewertet.</p> <p>Begründung: Laut dem schalltechnischen Gutachten Kohlen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG vom 22.05.15 ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Schallschutzkonzept zu erarbeiten, um gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen. Bezüglich des Fluglärms sind lt. Kapitel 6 keine planungsrelevanten Geräuscheinwirkungen aufgrund des Fluglärms im Sinne des Fachrechts vorhanden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass durch die Qualität der im künftigen B-Planverfahren zum Schutz der Aufenthaltsräume festzusetzenden passiven Schallschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen der künftigen Gebäude auch die Geräuscheinwirkungen des Fluglärms abgeschirmt werden. Demgegenüber sieht der Vorentwurf der textlichen Festsetzung v. 01.07.2015 unter D-Hinweise Ziff. 9 Folgendes vor: „Wegen der relativ geringen Entfernung des Geltungsbereiches zum Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim und der möglichen Lärmbelastigung der Bewohner durch den Flugbetrieb, wird darauf hingewiesen, dass Schallschutzmaßnahmen für den Bau von Wohnhäusern vorzusehen sind.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt am Main ist die Landeshauptstadt Wiesbaden von der Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nicht betroffen. Die entsprechende Formulierung in den Hinweisen ist zu streichen. Hinsichtlich des Fluglärms aufgrund des Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim liegen keine fachtechnischen Erkenntnisse vor, die die Festsetzungen von Schallschutzmaßnahmen gegen den Fluglärm des Flugplatzes Erbenheim zwingend erforderlich machen. Dies gilt umso mehr, da durch die Qualität der im künftigen Bebauungsplan zum Schutz der Aufenthaltsräume festzusetzenden passiven Schallschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen (Fenster, Türen, Wände, Dächer etc.) der künftigen Gebäude gleichzeitig auch die Geräuscheinwirkungen des Fluglärms abgeschirmt werden.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
nt (Amt 53)	1.2	<u>Versorgungsleitungen, Trinkwasserversorgung</u> Zu beachten ist die Anzeigepflicht für Wasserversorgungsanlagen (u.a. Versorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen wie Kitas, Altenpflegeeinrichtungen) nach § 13 Trinkwasserverordnung. Wir gehen davon aus, dass die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden in dem Planungsverfahren beteiligt werden. 530220 ist von dem Wasserversorger rechtzeitig in die Planung des Versorgungsgebietes einzubinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 25.03.2014 wurde bestätigt, dass von Seiten der Wasserversorgungsbetriebe (WLW) keine Bedenken für die Versorgungssicherheit des Plangebiets bestehen. Im Erschließungsvertrag sind unter anderem die Koordinationspflichten des Erschließungsträgers zu regeln. Die rechtzeitige Einbindung des Gesundheitsamts soll in den Vertrag eingebracht werden.
			Die Begründung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Gesundheitsan	<p>2. Vorhalteerweiterung Rettungsdienst, medizinische Gefahrenabwehr Es ist davon auszugehen, dass für den Planungsbereich eine Vorhalteerweiterung des Rettungsdienstes (Rettungswachenversorgungsbereich Ost) notwendig sein wird. Begründung: Im Jahr 2014 wurden im zuständigen Rettungswachenversorgungsbereich Ost 4.275 Rettungsdiensteinsätze abgewickelt. Hierfür stehen zwei 24-Std.-Fahrzeuge in Igstadt bereit. Die kalkulierten 311 Mehreinsätze im Rettungswachenversorgungsbereich Ost entsprechen einer Steigerung von ca. 6,6%.</p> <p>In Verbindung mit einer angenommenen systembedingten Steigerung der Einsatzzahlen (z.B. demographischer Wandel), ist davon auszugehen, dass diese Einsatzsteigerung nicht aus der vorhandenen Rettungsdienstvorhaltung abgedeckt werden kann, sodass wir von einer Vorhalteerweiterung in diesem Versorgungsbereich ausgehen müssen. Diese Erweiterung der Fahrzeugvorhaltung muss nach Hessischem Rettungsdienstgesetz (HRDG) mit den Kostenträgern (Krankenkassen) verhandelt werden. Im gleichen Zeitraum wurden vom Notarzt-Standort Josefs-Hospital 5.300 Einsätze erbracht. Die 49 kalkulierten Mehreinsätze der Notarzteinsatzfahrzeuge entsprechen einer Steigerung von ca. 0,9%, sodass wir davon ausgehen, dass in diesem Bereich keine Vorhalteerweiterung notwendig sein wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert. Die Vorhalteerweiterung des Rettungsdienstes und die medizinische Gefahrenabwehr ist gesichert.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		<p>Kalkulation: 650 geplante Wohneinheiten Laut Amt 61 veranschlagen wir im Schnitt 2,5 Personen/Wohneinheit 650 Wohneinheiten x 2,5 Pers. = 1.625 Personen.</p> <p>Kennzahlen im Rettungsdienstbereich Wiesbaden: Rettungsdienstesätze/1.000 Einwohner im Jahr = ca. 191; 191 x 1,63 = 311 Einsätze/Jahr Notarzteinsätze/1.000 Einwohner im Jahr = ca. 30 ; 30 x 1,63 = 49 Einsätze/Jahr</p> <p>Für den Rettungswachenversorgungsbereich „Ost“ (Rettungswache Igstadt) der Landeshauptstadt Wiesbaden ist mittelfristig mit einer Vorhalteeerweiterung zu rechnen, da wir sowohl von einer globalen Einsatzsteigerung (demographischer Wandel) als auch von einer temporären Steigerung in Form von einer Einwohnersteigerung in den östlichen Vororten ausgehen. Kurzfristig kann eine Einsatzsteigerung durch den Rettungswachenversorgungsbereich „Mitte“ (Bierstadterstr. 49) kompensiert werden, sodass aus Sicht der Medizinischen Gefahrenabwehr keine Bedenken gegen die Umsetzung des Wohngebietes Hainweg bestehen.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Tiefbau- und Vermessungsamt (Amt 66)	1.1	Folgende Punkte sind in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln: 1. Kostentragung der Erschließung durch den Vorhabenträger.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Der Punkt wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags geregelt.
			Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	1.2	2. Kostentragung der beiden Verkehrskreisel durch dto.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Der Punkt wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags geregelt.
			Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	1.3	3. Ausschluss von Übernahmerisiken von Privatwegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Der Punkt wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags geregelt.
			Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	1.4	Bestandteil des städtebaulichen Vertrages muss ein mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt auf Grundlage der Regelbauweise der Landeshauptstadt Wiesbaden und der einschlägigen Richtlinien zum Entwurf von Straßen abgestimmter Entwurfs- und Ausführungsplan der Erschließung sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Der Punkt wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags geregelt.
			Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
2.	Sollte die Erschließung wider Erwarten durch die Stadt erfolgen und über Beiträge finanziert werden, müsste der Bebauungsplan hinsichtlich der Festsetzung von Strassen, Grünflächen und der Lärmschutzanlage präzisiert werden. In der Kostenaussage wäre dann dazustellen, welche Beträge umlegbar sind und welche von der Stadt zu tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
		Nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Der Punkt wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags geregelt.	
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	3.1	Zu: zeichnerische Festsetzungen Innere Erschließung Die Anzahl der Bäume im öffentlichen Straßenraum kann nur vorbehaltlich einer noch abzustimmenden Entwurfsplanung festgelegt werden. Den Querschnitten wird vorbehaltlich der noch abzustimmenden Straßenentwässerung einschließlich eines Überflutungsnachweises zugestimmt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Festsetzung zu der Anzahl der Bäume wird flexibilisiert (von bis...), um auf die Anforderungen der Erschließungsplanung eingehen zu können. Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.
	3.2	Planstraße 1 Die variierenden Gesamtbreiten der Verkehrsfläche sind über die noch mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt abzustimmende Entwurfsplanung nachzuweisen. Nördliche der Planstraße 6 sind, entgegen den in der Begründung unter 5.1. getroffenen Angaben, keine 6 m Abstand zwischen Baulinie und Straßenbegrenzungslinie vorhanden. Baulinie muss entsprechend zurückgenommen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Gesamtbreiten der Verkehrsflächen wurden überprüft und teilweise (vor allem in der Planstraße 1) angepasst. Die Anpassungen wurden mit dem Tiefbauamt abgestimmt. Dadurch hat sich auch die Entfernung zwischen Baulinie und Straßenbegrenzungslinie im genannten Abschnitt verändert. Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.
	3.3	Planstraße 2 Das Gesamtmaß der Verkehrsfläche ist auf 14,6 m ändern	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Straßenbreiten werden angepasst. Die Planzeichnung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen und die Begründung.
	3.4.1	Planstraße 3 Das Gesamtmaß der Verkehrsfläche ist auf 11,45 m zu ändern.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Straßenbreiten werden angepasst. Die Planzeichnung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen und die Begründung.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	3.4.2	In der Planstraße 3 ist alternierendes Parken vorgesehen. Da die Abschnitte noch nicht abschließen definiert sind, kann die Straßenseite der Baumstandorte noch nicht festgelegt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Anzahl der Bäume werden in Straßen mit nur einseitigen Baumpflanzungen zeichnerisch mittig festgesetzt, um eine Festlegung der begrünten Straßenseite an die Anforderungen der Straßenplanung anpassen zu können. Die Planzeichnung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen und die Begründung.
	3.4.3	Die Wegeverbindung in Höhe der Grünfläche G3 in Richtung Lärmschutzanlage ist nicht als öffentliche Verkehrsfläche auszuweisen. Sie dient der Erschließung der Gemeinschaftsstellplätze der beiden angrenzenden WA2.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Wegeverbindung an der Lärmschutzanlage wird in ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf Wohnbaufläche umgewandelt. Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.
	3.5	Planstraße 4 ./.	
	3.6.1	Planstraße 5-8 Wohnwege Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geringen Abmessungen der Verkehrsflächen und den auszuweisenden Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum die Anfahrbarkeit der privaten Stellplätze nicht von beiden Zufahrtsrichtungen gegeben sein wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da in den Wohnwegen kein Einbahnstraßensystem vorgesehen ist, ist die Anfahrbarkeit jedes Grundstücks und privaten Stellplatzes gewährleistet. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	3.6.2	Folgende Verkehrsflächen sind zu vermaßen: Heerstraße beidseits der Planstraße 1, Konrad-Zuse-Straße beidseits der Planstraße 1, Borsigstraße.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verkehrsflächenbreite aller im Plangebiet liegenden Straßen soll eindeutig ablesbar sein. Die Vermaßung wird ergänzt. Die Planzeichnung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen und die Begründung.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	3.7	Lärmschutzwall /Wand- Konrad-Zuse Straße Entlang der Konrad-Zuse-Straße ist auf gesamter Länge zwischen dem neuen Kreisel an der Borsigstraße und dem Ende des Geltungsbereiches ein zufahrtfreier Bereich zu definieren.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Um ein Zufahren von der Konrad-Zuse-Straße aus auf die öffentliche Grünfläche G4 zu unterbinden, wird ein zufahrtfreier Bereich zwischen Kreisel und Wirtschaftsweg festgesetzt. Die Planzeichnung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen und die Begründung.
	3.8	Geltungsbereich Im Süden ist der Geltungsbereich so anzupassen, dass die vorgesehene Haltestelle an der Borsigstraße innerhalb des Geltungsbereiches liegt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Geltungsbereich wird angepasst. Die Planzeichnung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen und die Begründung.
	4.1.1	Zu: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplanvorentwurf A Planungsrechtliche Festsetzungen 8 Gehrechte In einem städtebaulichen Vertrag ist der Ausschluss von Übernahmerisiken von Privatwegen zu regeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Der Punkt wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags geregelt. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	4.1.2	9.3.1 ... als vom Schwerverkehr (ELW Fahrzeuge) befahrbaren Weg zu befestigen Es ist mit geeigneten Mittel sicherzustellen, dass keine Schleichwegverbindung von Planstraße 3 zu Planstraße 4 entsteht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzung werden entsprechend ergänzt. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
(9)	4.1.3	12.5.1 sämtliche privaten Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen werden um die Festsetzung der wasserdurchlässigen Materialien ergänzt. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.
	4.1.4	12.7 Erhaltung von Einzelbäumen ... Durch den Bau des Kreisels sind in der Borsigstraße nicht alle Bäume zu halten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird entsprechend der Stellungnahme geändert. Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.
	4.2	B 2.1. zu WA 5 - Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche unzulässig -. Hier ist in Abstimmung mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt eine Kenntlichmachung der öffentlichen bzw. privaten Flächen aus Gründen der Unterhaltung und Verkehrssicherung erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. In der Ausführungsplanung wird dazu eine Abstimmung erfolgen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
		2.2 Im Bereich der schrägen Garagenzufahrten zu den Untergeschossen der Townhouses (Planstraße1) sind die Einfriedungen einschließlich einer Strauchbepflanzung zur Sicherstellung der Einfahrtsicht auf die öffentliche Verkehrsfläche auf eine max. Höhe von 0,5 m zu begrenzen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Festsetzung zu Einfriedungen wird entsprechend ergänzt. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Tiefbau- und Vermessungsamt (Amt)	4.3	<p>C 1. von der Bebauung freizuhaltende Flächen ... Hier ist auf gesamter Länge zwischen dem neuen Kreisel an der Borsigstraße und dem Ende des Geltungsbereiches ein zufahrtfreier Bereich zu definieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Konrad-Zuse-Str. ist eine Kreisstraße und gemäß § 23 HStrG eine anbaufreie Straße, deren Anbaufreiheit mit der Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, bis 20 m Tiefe (ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie) im Bebauungsplan gesichert wird.</p> <p>Um ein Zufahren von der Konrad-Zuse-Straße aus auf die öffentliche Grünfläche G4 zu unterbinden, wird ein zufahrtfreier Bereich zwischen Kreisel und Wirtschaftsweg festgesetzt.</p> <p>Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.</p>
	5.1	<p>Zu: Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf 5.1 Stellplätze Es wird darauf hingewiesen, dass gefangene Stellplätze nur in Ausnahmefällen zugelassen werden sollten. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass die schrägen Zufahrten zu den Garagen in den Untergeschossen der Townhouses entlang der Planstraße 1 (Haupterschließungsstraße des Wohngebietes) als zweiter Stellplatz genutzt werden, sodass ein vermehrter Parkdruck im öffentlichen Straßenraum zu erwarten sein wird. Nördlich der Planstraße 6 sind entlang der Planstraße 1 (WA 2) nur 5 m Abstand zwischen Baulinie und Straßenbegrenzungslinie vorhanden. Baulinie auf mindestens 6 m zurücknehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Baufenster werden weiter von der Planstraße 1 abgerückt. Ein durchgängiger Abstand von 8 m sichert die Möglichkeit, einen Stellplatz auf der schrägen Fläche vor den Gebäuden/Garage unterzubringen. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ist der zweite notwendige Stellplatz auf der Zufahrtsfläche zum ersten notwendigen Stellplatz zulässig, sofern beide Stellplätze zur gleichen Wohneinheit gehören. Eine Regelung, die im privaten Bereich vertretbar ist. Somit werden eine effizientere Grundstücksausnutzung und ein geringerer Versiegelungsgrad auf dem Privatgrundstück begünstigt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5.2	7 Gehrechte Der Ausschluss von Übernahmerisiken von Privatwegen soll in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Im Bereich der Platzfläche nördlich des Haingartens (zwischen G1 und WAS) ist zum Zwecke der Unterhaltung und Verkehrssicherung eine Kenntlichmachung zwischen öffentlicher und privater Fläche erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Der Punkt wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags geregelt. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	5.3.1	11 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen zu streichen bzw. einzufügen. S 36, mittlerer Absatz -> Die Planstraßen 5 bis 8 sind so schmal dimensioniert, dass eine Baumpflanzung im Straßenraum, Schutzmaßnahmen gegenüber Kanal- und Leitungstrassen vorausgesetzt, nicht möglich ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Begründungstext wird bezüglich der Planstraßen 5 bis 8 ergänzt. Die Begründung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.
	5.3.2	11.5 Ausstattung und Gestaltung der privaten Stellplätze.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Titel des Absatzes in den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung wird angepasst. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.
	5.3.3	11.6 Zu pflanzende Bäume gemäß zeichnerischer Festsetzung im öffentlichen Raum Die Mindestangaben der zu pflanzenden Bäume im öffentlichen Straßenraum sind vorbehaltlich der noch abzustimmenden Entwurfsplanung der Verkehrsflächen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Festsetzung zu der Anzahl der Bäume wird flexibilisiert (von bis...), um auf die Anforderungen der Erschließungsplanung eingehen zu können. Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5.4.1	14 Verkehr 14.2 Innere Erschließung Der variierende Querschnitt in der Planstraße 1 ist in der noch abzustimmenden Entwurfsplanung nachzuweisen. Die Querschnittsmaße entsprechen nicht der RAS 06, sondern lehnen sich an diese mit reduzierten Gehwegbreiten an. Gesamtmaß der Planstraße 2 ist mit mind. 14,6 m anzugeben, da beidseits geparkt wird. Dies wurde im laufenden Abstimmungsprozess festgelegt. Die Wohnstraßen Planstraße 5-8 4-8 haben eine Breite von 6,0 m	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	5.4.2	14.3 Öffentlicher Nahverkehr Für die Bushaltestellen wird auf die Notwendigkeit einer geradlinigen Anfahrbarkeit der Bussteige hingewiesen.	Die Gesamtbreiten der Verkehrsflächen wurden vor allem in der Planstraße 1 überprüft und bei Abweichung angepasst. Die Anpassungen wurden mit dem Tiefbauamt abgestimmt.
			Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Die Haltestellen wurden nach dem Stand der Technik mit geradliniger Anfahrbarkeit geplant und mit der ESWE Verkehr sowie mit dem Tiefbauamt abgestimmt. Die Abmessung der Straßenverkehrsflächen im Bebauungsplan wurde auf die abgestimmten Haltestellen angepasst.
			Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5.4.3	14.4 Ruhender Verkehr ff. streichen bzw. ergänzen Die festgesetzten Straßenquerschnitte berücksichtigen den Bedarf von 10% der notwendigen Stellplätze als Besucherstellplätze im öffentlichen Raum werden ca. 224 Parkplätze vorbehaltlich der Überprüfung in der Entwurfsplanung bereitgestellt. Es werden 0,25 Stellplätze I WE gefordert.	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme umformuliert. Für die angestrebten 650 WE im Plangebiet werden 0,25 Stellplätze je WE als Besucherstellplätze bereitgestellt. Die erforderliche Anzahl von ca. 163 Besucherstellplätzen wird mit der derzeitigen Planung deutlich überschritten.</p> <p>Die Begründung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.</p>
	5.4.4	14.5 Fußwege 3. Absatz -> Der WW am äußeren westlichen Gebietsrand ist auf 4 m (einschl. beidseitigem Bankett zur Entwässerung des Weges) zu verbreitern. Die Nord-Süd-Verbindung in Verlängerung der Eichelhäherstraße muss am Habichtweg enden, da in der Konrad-Zuse-Straße kein Netzschluss an einen Fußweg gegeben ist.	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Wirtschaftsweg wird zur Erstellung eines Entwässerungsbanketts nach Süd-Osten zum Baugebiet hin um 0,50 m erweitert. Das Bankett stellt sicher, dass kein Oberflächenwasser des Weges auf die angrenzenden Baugrundstücke läuft. Diese Flächen werden als Straßenbegleitgrün festgesetzt, um eine Versiegelung der Versickerungsflächen zu unterbinden.</p> <p>Die Verlängerung der Eichelhäherstraße wird gekürzt und auf Höhe des Habichtwegs enden.</p> <p>Die Planzeichnung wird geändert. Die Begründung wird angepasst. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen.</p>

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5.5	<p>15 Infrastruktur 15.1 Technische Erschließung Regenwasserbewirtschaftung im öffentlichen Bereich Folgende Anforderungen sind zu ergänzen: Das anfallende Niederschlagswasser der Haupteerschließungsstraße zw. Konrad-Zuse-Straße und Heerstraße ist unter Berücksichtigung der Längs- und Quergefälle der befestigten Verkehrsflächen über Sinkkästen abzuleiten. In den westlichen Nebenstraßen (Wohnwege) kann das Niederschlagswasser über offene Rinnen (keine Kastenrinnen) in Richtung Retentionsflächen geleitet werden. Dabei ist das Niederschlagswasser vor der Haupteerschließungsstraße in Sinkkästen zu fassen und mittels Kanal unterhalb des Straßenkörpers der Haupteerschließungsstraße in die Retentionsflächen zu leiten. Die Zuständigkeiten für die Retentionsflächen sind noch abschließend zu klären.</p> <p>Das im östlichen Baugebiet anfallende Niederschlagswasser soll über einen Regenwasserkanal in einen Staukanal geleitet werden. Der Staukanal soll an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Konrad-Zuse-Straße angeschlossen werden. Da es sich bei dieser Festsetzung dann um reine Straßenentwässerungskanäle bzw. Stauraumkanäle handelt, wären diese in der Unterhaltungslast des Tiefbau- und Vermessungsamtes. Das Tiefbau- und Vermessungsamt kann die dauerhafte Unterhaltung der Regenwasserkanäle unter dem Gesichtspunkt der Haushaltseckpunkte nicht sicherstellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. In der Ausführungsplanung wird dazu eine Abstimmung erfolgen. Zur Unterhaltungslast bei Einsatz naturnaher Entwässerungssysteme ist für dieses und weitere Baugebiete eine grundsätzliche Klärung herbei zu führen. Die Klärung ist in Vorbereitung.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5.6	<p>B 2 Einfriedungen und Stützmauern Folgendes ist zu ergänzen: Im Bereich WA 5 ist in Abstimmung mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt eine Kenntlichmachung der öffentlichen bzw. privaten Flächen aus Gründen der Unterhaltung und Verkehrssicherung erforderlich. Im Bereich der schrägen Garagenzufahrten zu den Untergeschossen der Townhouses (Pianstraße) sind die Einfriedungen einschließlich einer Strauchbepflanzung zur Sicherstellung der Einfahrtsicht auf die öffentliche Verkehrsfläche auf eine max. Höhe von 0,5 m zu begrenzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme umformuliert, bzw. ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.</p>
	6.1	<p>III Auswirkungen des Bebauungsplanes 1 Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen In dem Planungsgebiet sind nicht nur die Landeshauptstadt Wiesbaden und die SEG Grundstückseigentümer, sondern es befinden sich auch noch Grundstücke in Privateigentum, auf denen Auflassungsvormerkungen für die Landeshauptstadt Wiesbaden aus 2002 und 2003 im Grundbuch eingetragen sind. Daher ist die in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf unter "III Auswirkungen des Bebauungsplans" getroffene Aussage, dass das Plangebiet im ausschließlichen Besitz der LHW und der SEG wäre, nicht zutreffend. Des Weiteren befinden sich auf einigen Grundstücken Vormerkungen zur Sicherung der Rückübertragung des Eigentums in Verbindung mit entsprechend grundbuchlich gesicherten Grundschulden. Sofern eine freiwillige Umlegung nicht durchgeführt werden kann, ist eine Umlegung nach den Vorschriften des BauGB das geeignete Mittel zur Umsetzung des Bebauungsplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme umformuliert, bzw. ergänzt. Ergänzend wird der Hinweis aufgenommen, dass bei allen Flächen, die noch nicht auf die SEG oder die LHW eingetragen sind, die vertraglichen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die Umschreibung zukünftig erfolgen kann. Es ist beabsichtigt, eine amtliche Umlegung im Baugebiet vorzunehmen. Eine entsprechende Vorabstimmung mit der zuständigen Umlegungsstelle hat bereits stattgefunden.</p> <p>Die Begründung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.</p>
	6.2	<p>2 Kosten, die der Gemeinde ... voraussichtlich entstehen Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht nur die Erschließungskosten bzw. -beiträge in einem städtebaulichen Vertrag auf die aktuellen Eigentümer übertragen werden. Vielmehr sind auch die darüber hinausgehenden Kosten für sonstige Infrastrukturmaßnahmen, die nicht in die Erschließung fallen, wie z.B. Regenrückhaltung, Kita etc. sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen im weiteren Untersuchungsgebiet (siehe Verkehrsuntersuchung - Zusammenfassung Seite 31 2. Absatz) zu benennen und deren Finanzierung entsprechend sicherzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Kann im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags bzw. im Rahmen von Finanzierungsentscheidungen der Stadt geklärt werden. Es können nur Kosten im städtebaulichen Vertrag geregelt werden, die ursächlich durch das Baugebiet ausgelöst wurden.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
ELW - Planung und Bau (Amt 70.41)	- Planung und Bau (Amt 70.41)	1. Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der öffentliche Kanal muss jederzeit auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hauptabwasserleitung DN 1000 ist mit Schutzstreifen von je 3 m, gemessen von der Achse der Leitung her, im Bebauungsplan bereits gesichert. Auf den Leitungsschutzstreifen ist in den textlichen Festsetzungen hingewiesen. Die Begründung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.
		2. Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstücksparzellen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache und Abstimmungen stimmt die ELW ausnahmsweise einer privaten Grundstücksparzelle mit entsprechenden Rechten und Dienstbarkeiten unter folgenden Bedingungen zu: Die ELW werden keine Verkehrssicherungspflicht für die Flächen übernehmen, der Schutzstreifen beiderseits der Kanalachse muss mindestens 3,00 m betragen, Überpflasterungen von Schächten werden nicht zugelassen (Einstiege müssen immer frei sein), den öffentlichen Kanal kreuzende Lärmschutzeinrichtungen müssen reversibel sein (z.B. aushebbare Fertigteile), im Grünbereich liegende Schächte müssen umpflastert werden und anfahrbar sein mit SLW 60 usw. Aufschüttungen werden nicht zugelassen.
			Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	ELW	3. Des Weiteren ist Grundlage einer weiterführenden entwässerungstechnischen Planung der Erläuterungsbericht der Vorplanung, aufgestellt durch Bullermann Schneble GmbH am 13.Juli 2015 (siehe Anlage zu dieser Stellungnahme).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
		4. Rechtsgrundlage: Richtlinien der Entsorgungsbetriebe als Abwasserbeseitigungspflichtige; Wasserhaushaltsgesetz WHG § 60; allgemein anerkannte Regeln der Technik.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Verweis auf die Gesetzesgrundlage wird nachgeführt. Es wird in Absprache mit dem Tiefbauamt auf § 62 WHG und § 41 HWG verwiesen. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.
		5. Ein Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah einzureichen. Mit Einleitbeschränkungen ist zu rechnen (Regenrückhalteanlagen); Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Entsorgungsbetrieben festgelegt	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis für das Genehmigungsverfahren wird in die Begründung aufgenommen. Die Begründung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften (Amt 80)	1.	Zur gemeinsamen Entwicklung des Wohnbaugebietes Hainweg mit ca. 650 Wohneinheiten sind die SEG und die Landeshauptstadt Wiesbaden (vertreten durch das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften - Hauptabteilung Liegenschaften/ 8023) eine Kooperation eingegangen. Die Grundstücke im Plangebiet stehen im Eigentum der Kooperationspartner I Vorhabenträger. Die Hauptabteilung Liegenschaften I 8023 beteiligt sich als Vorhabenträger entsprechend ihrem Grundstücksanteil von ca. 48,12% an den mit der Entwicklung des Plangebietes verbundenem Kosten im Rahmen der Regelungen des noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages (der städtebauliche Vertrag ist in Vorbereitung). Eine Beteiligung beider Vorhabenträger an den Folge- und Baukosten für Infrastrukturmaßnahmen erfolgt nur im Rahmen und in der Höhe der im städtebaulichen Vertrag getroffenen Vereinbarung; darüber hinausgehende Kosten sind durch die zuständigen Fachdezernate bereitzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Kann im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags bzw. im Rahmen von Finanzierungsentscheidungen der Stadt geklärt werden. Es können nur Kosten im städtebaulichen Vertrag geregelt werden, die ursächlich durch das Baugebiet ausgelöst wurden.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	
	2.	Der Bebauungsplan-Entwurf ist in der vorliegenden Form, insbesondere auch hinsichtlich der Straßen- und Wegebreiten sowie der Zuordnung (privat I öffentlich) mit den Vorhabenträgern (SEG/8023) abgestimmt. Wir befürworten ausdrücklich die vorgesehene Sicherung von Fußwegebeziehungen über Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit auf späteren, privaten Grundstücksflächen. Da die Gehrechte über Flächen verlaufen, die gleichzeitig als Gemeinschaftsstellplatzanlage, Zugangsweg zu den Eingängen einer Reihenhaushausgruppe oder Zufahrt zu Hinterliegergrundstücken dienen, ist eine gute Vereinbarkeit von privater und öffentlicher Nutzung gegeben. Da alle Flächen im Baugebiet sich im Eigentum der SEG und von 8023 befinden, können erforderlichenfalls Details zur öffentlichen Nutzung der Wege in den Grundstückskaufverträgen geregelt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Gehrechte parallel zu den Grünflächen G2 werden zurückgenommen. Es wird ein Anlagenweg in die Grünfläche gelegt.			
	Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.		

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
en (Amt 80)	3.	Für die KiTa mit Jugendzentrum auf der Gemeinbedarfsfläche im Norden des Baugebiets sowie für die KiTa südlich des Hainparks (innerhalb des Wohngebiets gelegen) sind jeweils Flächen vorgesehen, die größer sind als die von Amt 51 für diese Nutzung angemeldeten 2.200-2.500 m ² . Wir bitten darum, die Flächengröße zu überprüfen und ggf. bedarfsangemessen zu reduzieren.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
			Die Kita-Fläche wird entsprechend der Stellungnahme reduziert. Die frei werdenden Flächen, werden dem allgemeinen Wohngebiet WA 2 östlich der Kita zugeschlagen.
			Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.
	4.	Die hinter der notwendigen Lärmschutzwand im Bereich der öffentlichen Grünflächen (G4) liegenden und zu den späteren Baugrundstücken orientierten Flächen der Lärmschutzanlage sollten nicht als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden (da ohnehin später kaum zugänglich), sondern den Hausgrundstücken als nicht überbaubare Flächen mit entsprechender Nutzungsbindung (Lärmschutzeinrichtung) zugeordnet werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
			Die Rückseite der Lärmschutzwand wird den Baugrundstücken zugeschlagen. Die Planzeichnung wird dementsprechend angepasst.
			Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Amt für Wirtschaft und Liegenschaft	5.	Ziffer 13.2 der textlichen Festsetzungen enthält im vorletzten Absatz (Seite 10 unten) einen Schreibfehler. Hier muss es heißen: „Abweichungen von Ziffer 13.2“ (an Stelle von 10.2).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Ziffer 13.4 der textlichen Festsetzungen enthält im vorletzten Absatz (Seite 13) einen Schreibfehler. Hier muss es heißen: "Festsetzungen von Ziffer 13.3" (an Stelle von 12.3). Zudem sollte nochmals überprüft werden, ob die unter Ziffer 13.4 für das gesamte Baugrundstück zwingend vorgeschriebene; fensterunabhängige schallgedämmte Belüftung für alle zum Schlafen genutzten Räume wirklich zwingend erforderlich ist, zumal dies mit nicht unerheblichen Mehrkosten (sowohl Investition als auch Betrieb) verbunden ist und zu einer weiteren Verteuerung der Wohnungsmieten führt.	Die Festsetzung einer fensterunabhängigen Lüftung für alle zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräume von Wohnungen bedeutet keine gravierende Erhöhung der Baukosten. Zur Einhaltung der Anforderung der Energieeinsparverordnung werden ohnehin zunehmend bereits fensterunabhängige Lüftungssysteme realisiert. Aufgrund dieser Tatsache dienen die fensterunabhängigen Lüftungen vielmehr neben dem Lärmschutz auch dem Wärmeschutz. Diese Lüftungen sind weniger als Nachteil, sondern als Qualitätsmerkmal zu betrachten. Für die künftigen Bewohner gewähren sie einen ungestörten Nachtschlaf bei ausreichender Belüftung und gleichzeitig einen intelligenten und energiesparenden Umgang mit der notwendigen Lüftung.
		Schreibfehler werden korrigiert.	
	6.	Die vorhandene Flexibilität an Bauformen in den einzelnen Baufeldern sollte auch in den weiteren Planungen erhalten bleiben.	Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Die Baufenster und Festsetzung der Bauweisen erlauben genug Flexibilität, um eine Durchmischung an Typologien zu erhalten.
Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.			

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	7.	Die geplante Wohnbaufläche grenzt im Süden an das Gewerbegebiet 'Am Grünen Weg' (Bestand und Planung) und an ein "Sondergebiet- Handel' (Bestand) an. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans 'Am Grünen Weg' von 1988 sehen eine Gliederung in drei Teilbereiche hinsichtlich des Störgrads von Gewerbebetrieben vor. Unmittelbar benachbart zum Plangebiet sind nur 'nicht störende' Gewerbebetriebe, in zweiter Reihe nur 'nicht wesentlich störende' und erst im dritten Teilbereich alle Gewerbebetriebe zulässig. Der Bebauungsplan enthält somit ein Schallschutzkonzept, das der Verträglichkeit des neuen Wohngebiets mit dem vorhandenen Gewerbegebiet dient.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kontingentierung wurde im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt. Ohne diese festgesetzte Abstufung im Gewerbegebiet "Am grünen Weg" wäre es nicht möglich gewesen, die allgemeinen Wohngebiete so weit nach Süden legen zu können.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
	8.	<p>Aufgrund der im weiteren Umfeld existierenden großflächigen Lebensmittelmärkte (Globus, Rewe, Aldi), außerdem Edeka und Lidl (beide nicht großflächig), ist die Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes in einer wirtschaftlich zu betreiben Größe nicht geplant. Eine wohngebietsverträgliche, verbrauchernahe Versorgung soll daher, nach Vorstellung der Stadtplanung, in Verbindung mit den im Norden des Baugebietes zu errichtenden sozialen Einrichtungen, in kleineren Ladeneinheiten gesichert werden. Ob sich Betreiber für die kleinen Läden finden, bleibt abzuwarten.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften keine Bedenken. Die Realisierung der geplanten Wohnbauentwicklung wird sehr begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen die Ansiedlung eines Nahversorgers (kein großflächiger Einzelhandel) zu, setzen dies aber nicht zwingend fest.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Abwasserverband Flörsheim	Abwasserverband Flörsheim	1.	Der Abwasserverband Flörsheim hat innerhalb des Geltungsbereiches keine Versorgungsleitungen liegen.
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Es sind keine Versorgungsleitung betroffen.
			Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
		2.	Die Gruppenkläranlage Flörsheim hat in Bezug auf Stickstoffelimination ihre Kapazitätsgrenze erreicht und kann zurzeit keine zusätzlichen Abwässer aus dem Baugebiet Hainweg ordnungsgemäß reinigen. Eine verlässliche Abwasserbehandlung kann aktuell nicht sichergestellt werden. Der Abwasserverband Flörsheim strebt daher für die Ertüchtigung der Kläranlage ein für die nächsten 15 Jahre gültiges Entwicklungskonzept an. Mit der ersten kleineren Entlastung der Kläranlage ist Ende 2018 zu rechnen. Die wirkliche Entlastung und fast volle Funktionsfähigkeit der Gruppenkläranlage wird erst Ende 2020 nach dem Neubau der Belebungsanlage erreicht. Wir bitten Sie, diese Einschränkungen - in Bezug auf die Einleitung des Schmutzwassers aus dem Baugebiet Hainweg - zu berücksichtigen.
			Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
			Im Zuge der Beteiligung ist die Stellungnahme zur Klarstellung ergänzt worden. Siehe hierzu Punkt 3. Die Maßnahmen und Zeitpläne sind zwischen der Verwaltung der Stadt Wiesbaden, den Gebietsentwicklern und dem Abwasserverband Flörsheim abgestimmt.
			Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
		3.	Zur Klarstellung unseres Schreibens vom 7.8.2015 möchten wir noch einmal hervorheben, dass der AV Flörsheim das Ziel verfolgt, alle Maßnahmen zur Erweiterung der Kläranlage darauf auszurichten, dass die Entwässerung des Baugebiets Hainweg zu den erforderlichen Zeitpunkten gewährleistet ist. In der gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der SEG, ELW und AV Flörsheim am 2.4.2015 wurden die Zeitpläne für die Erweiterung der Kläranlage Flörsheim und für die Besiedlung des Baugebiets entsprechend abgestimmt.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
	Die Information liegt der Erschließungsplanung und den Eigentümern vor. Im weiten Verlauf des Verfahrens werden die gegenseitigen Zeitplanungen wiederholt ausgetauscht, um ggf. rechtzeitig auf Abweichungen in den Planungsfortschritten reagieren zu können.		
	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.		

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz</p>	<p>Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz</p>	<p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Südhessen 2010; der Planbereich wird als Vorranggebiet Siedlung dargestellt. Der Boden wird zur Zeit noch immer intensiv durch die Landwirtschaft genutzt. Die im Westen angrenzenden Flächen, Am Wiesbadener Pfad, stehen unter der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Für diese Flächen muß ein Zugang gewährleistet werden. Ein Wirtschaftsweg ist eingeplant. Ich bitte bei der Planung die geänderte Maschinengrößen und deren Gewichte zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wirtschaftsweg wird zur Erstellung eines Entwässerungsbanketts nach Süd-Osten zum Baugebiet hin um 0,50 m erweitert. Das Bankett stellt sicher, dass kein Oberflächenwasser des Weges auf die angrenzenden Baugrundstücke läuft. Diese Flächen werden als Straßenbegleitgrün festgesetzt, um eine Versiegelung der Versickerungsflächen zu unterbinden.</p> <p>Die Fahrbahn des bestehenden Wirtschaftsweges wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht verändert. Die Verbreiterung der Wegeparzelle auf 3,5 m ermöglicht die Anordnung eines neuen 0,50 m Entwässerungsbanketts (Straßenbegleitgrün) und sichert einen Abstand von 0,50 m zu möglichen Einfriedungen auf den zukünftigen Baugrundstücken. Da kein Eingriff in den Bestandsweg vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass der Weg das Gewicht der Maschinen im gleichen Umfang wie bisher tragen kann. Bei einer Änderung der Fahrbahn sind die üblichen Standards und Regelwerke zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planzeichnung wird geändert. Die Begründung wird angepasst. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsaufgaben -	H - Lokale Nahverkehrsaufgaben -	1. Die Erschließung des neuen Wohnbaugebietes Hainweg durch den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt durch die Verlängerung der Linie 15 über die derzeitige Endhaltestelle „Westring“ im Westring hinaus zu der neu zu errichtenden Endhaltestelle im südlichen Bereich des Wohnbaugebietes. Die Haltestelle „Westring“ fungiert weiterhin als Haltestelle auf dem Fahrtweg der Linie 15.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Rahmen eines Abstimmungstermins mit der ESWE Verkehr am 12. Oktober 2015 und einer nachfolgenden Abstimmung mit dem Tiefbauamt Wiesbaden wurde die Anzahl und die Lage der Bushaltestellen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs festgelegt. Die Planzeichnung und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen.
		2. Im Bereich der neuen Kreisverkehrsanlage in der Konrad-Zuse-Straße ist eine Haltestelle vorzusehen, sodass für Fahrgäste aus Richtung Innenstadt - Erbenheim kommend eine frühzeitige Ausstiegsmöglichkeit im Randbereich des neuen Wohnbaugebietes entsteht. Darüber hinaus soll im Zentrum des Wohngebietes beidseitig eine neue Haltestelle errichtet werden. Teile des Planbereiches sind mit den Bushaltestellen „Eichendorffweg“ und „Habichtweg“ im Hessenring gemäß den Standards des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden durch den Öffentlichen Personennahverkehr erschlossen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Rahmen eines Abstimmungstermins mit der ESWE Verkehr am 12. Oktober 2015 und einer nachfolgenden Abstimmung mit dem Tiefbauamt Wiesbaden wurde die Anzahl und die Lage der Bushaltestellen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs festgelegt. Die Planzeichnung und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
ESWE Verkehrsgesellschaft mbH	3.	<p>Durch die Verlängerung der Linie 15 in das neue Wohnbaugebiet gilt der gesamte Bereich als ausreichend erschlossen. Maßgeblich hierfür ist das objektive Kriterium des von der Stadtverordnetenversammlung am 16. Juli 2015 beschlossenen Nahverkehrsplanes der Landeshauptstadt Wiesbaden. Hiernach gilt als Qualitätsfestlegung, dass das Siedlungsgebiet der Stadt Wiesbaden durch den ÖPNV zu erschließen ist. Messgröße ist ein Haltestelleneinzugsbereich (Luftlinie) für das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Vororte von 300 Metern. Dies ist für die Fläche des Baugebietes Hainweg gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen eines Abstimmungstermins mit der ESWE Verkehr am 12. Oktober 2015 und einer nachfolgenden Abstimmung mit dem Tiefbauamt Wiesbaden wurde die Anzahl und die Lage der Bushaltestellen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs festgelegt.</p> <p>Die Planzeichnung und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen.</p>
	4.	<p>Für die Endhaltestelle der Linie 15 werden zwei Haltestellenpositionen benötigt. Hierzu ist eine Haltestellenlänge von 40 m, vorzugsweise als eine Aufstellfläche, vorzuhalten. Darüber hinaus muss der Flächenbedarf für den Fahrgastunterstand sowie die Toilettenanlage für das Fahrpersonal von zusammen ca. 15 m² in den weiteren Planungen Berücksichtigung finden.</p> <p>Im Bereich der Kreisverkehrsanlage südlich des Planbereiches sind Bussteige an den Kreisverkehrsarmen auf der Konrad-Zuse-Straße aus Erbenheim kommend, in Fahrtrichtung der Haltestelle Habichtweg sowie in der Borsigstraße in Fahrtrichtung der Haltestelle Borsigstraße anzuordnen. Diese sollten zur Sicherung eines ungestörten Verkehrsablaufes des Individualverkehrs in Form von Busbuchten ausgebildet werden.</p> <p>Es sind Flächen für die Errichtung von Fahrgastunterständen an den Haltestellen im südlichen Wohngebiet, im Zentrum des Wohngebietes sowie auf der Konrad-Zuse-Straße in Richtung Wiesbaden- Erbenheim in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen eines Abstimmungstermins mit der ESWE Verkehr am 12. Oktober 2015 und einer nachfolgenden Abstimmung mit dem Tiefbauamt Wiesbaden wurde die Anzahl und die Lage der Bushaltestellen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs festgelegt.</p> <p>Die Planzeichnung und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
ESWE Versorgungs AG	ESWE Versorgungs AG	<p>1. Erschließung Die Netzeinbindung und Erschließung erfolgt über die vorhandenen Mittel- und Niederspannungskabel nördlich und östlich des Baugebietes in der Heerstraße, Eichelhäher Str. und dem Verbindungsweg Eichelhäher Str. / Konrad-Zuse-Str.</p> <p>Für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist zur Sicherstellung der Stromversorgung eine Transformatorenstation notwendig. In dem Mittelspannungsplan haben wir Ihnen in dem Vorentwurfsplan den Stationsstandort an der Planstraße 1 in rot eingetragen, wobei dieser Standort die technische und wirtschaftlichste Variante darstellt. Hierfür benötigen wir eine Fläche von 5 m x 5 m die direkt an den Gehweg angrenzt.</p> <p>Die Transformatorenstation dient der Stromversorgung des Baugebietes und ist für unseren Versorgungsauftrag von grundsätzlicher Bedeutung. Wir bitten Sie daher den Standort als Versorgungsfläche nach § 9 (1) Nr. 12 BauGB für die Stromversorgung in den Bebauungsplan sowie in der textlichen Festsetzung mit aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>In Abstimmung mit der ESWE-Netz wurde ein Trafostandort festgelegt. Der Standort wird in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.</p>
		<p>2. Bestandanlagen: In der geplanten Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich der Konrad-Zuse-Straße I Planstraße 1 sowie Heerstraße I Planstraße 1 befinden sich Mittel- und Niederspannungskabel. Je nach Straßenraumaufteilung müssen diese Kabel umgelegt werden und wir bitten Sie daher Ihre Planung mit uns abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
		<p>3. Leitungsrechte: Für die Einbindung in das bestehende Stromversorgungsnetz benötigen wir Leitungsrechte außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen in den mit rot gekennzeichneten Wegen. Da sich die Versorgungsleitungen außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen befinden, ist ein Leitungsrecht und einem Schutzstreifen erforderlich und sollte nach § 9 (1) Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan eingetragen werden. Um die in den Regelwerken geforderte Personen- und Anlagensicherheit zu gewährleisten ist für die Hautversorgungstrasse ein Schutzstreifen von mindestens 2,0 m erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Leitungsrechte werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	4.	Weiterhin bitten wir Sie, in der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan den Schutzstreifen für uns wie folgt abzusichern: "Innerhalb des Schutzstreifens, dessen Mittellinie über der Achse der Leitungen liegt, dürfen keine Baulichkeiten bis in der Höhe vom 3m errichtet, keine Bäume und Sträucher angepflanzt, keine Geländeänderungen vorgenommen oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand der Anlagen gefährden bzw. die Unterhaltung behindern, vorgenommen oder geduldet werden. Maßnahmen auf dem Grundstück im Bereich des Schutzstreifens sind in jedem Fall mit dem Netzbetreiber abzustimmen."	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden mit der Festsetzung zu Schutzstreifen ergänzt.</p> <p>Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.</p>
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement	<p>1.) Hessen Mobil plant an der L 3028 in Wiesbaden/ Nordenstadt zwischen Borsigstraße und Ostring einen Radweg. Er soll auf der Westseite der L 3028 (Stolberger Straße) verlaufen und am Knotenpunkt Borsigstraße L 3028 Rampe BAB A 66 in die Borsigstraße abbiegen.</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung zum Wohngebiet Hainweg von Heinz + Feier werden ab Seite 23 ff bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung empfohlen. Auf Seite 24, Bild 2, ist dieser Knotenpunktumbau dargestellt. Der angeregte Umbau des Knotenpunktes Borsigstraße L 3028 Rampe BAB A 66 beeinflusst die Radwegeplanung. In dem Ausbauvorschlag von Heinz + Feier ist eine 2. Fahrspur im unmittelbaren Knotenpunktsbereich der Borsigstraße vorgesehen. Bei Verwirklichung dieser Planung muss der Radweg im Einmündungsbereich der Borsigstraße weiter auf das Flurstück 42 verschoben werden. Hierzu ist weiterer Grunderwerb notwendig. Die Grunderwerbsverhandlungen müssen wieder aufgenommen werden.</p> <p>2.) Der Bau des Radweges ist Bestandteil der Sanierungsoffensive 2016 - 2022. Die Bauausführung ist derzeit für 2017 vorgesehen. Wir schlagen vor, dass der, in der Verkehrsuntersuchung vorgeschlagene Ausbau des Knotenpunktes zusammen mit dem Radwegebau erfolgen sollte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei einem Umbau des Knotenpunktes Borsigstraße/Rampe BAB A66 ist der Radweg zu berücksichtigen. Abstimmungen zum Umbau des Knotenpunktes zwischen Hessen Mobil und der Stadt Wiesbaden haben zwischenzeitlich stattgefunden und werden fortgeführt. Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist von diesen Maßnahmen nicht betroffen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Berührung mit dem Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Abstimmungen zum Umbau des Knotenpunktes zwischen Hessen Mobil und der Stadt Wiesbaden haben zwischenzeitlich stattgefunden und werden fortgeführt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Hessenwasser	Hessenwasser	<p>1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans für den Planbereich "Wohngebiet Hainweg" liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten unserer Wasserwerke und es sind auch keine Anlagenteile sowie Grundstücke der Hessenwasser GmbH & Co. KG betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Betroffenheit für Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
		<p>2. Weiterhin antworten wir Ihnen als Betriebsführer der Anlagen des Wasserversorgungsverbandes Main-Taunus-West. Hier ist eine Rohrleitung DN 250 betroffen. Den Verlauf der Leitung (Darstellung grün) entnehmen Sie bitte den beigefügten Planunterlagen.</p> <p>Alle Planangaben sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitung und in deren Bereich befindlichen Steuerkabel muss vor Ort festgestellt werden. Nach DVGW-Regelwerk befindet sich die Rohrleitung in einem Schutzstreifen von 6 m (3 m beidseitig) der Rohrachse. Dieser Schutzstreifen dient zur Sicherung der Rohrleitung vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit. Innerhalb des Schutzstreifens sind Überbauungen nicht zulässig, sowie bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen Schutzabstände zu beachten. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Sämtliche Arbeiten sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.</p> <p>Um mögliche Konfliktpunkte klären zu können und die Unversehrtheit der Leitung zu garantieren, bitten wir Sie im Verlauf des Projektes um rechtzeitige Rücksprache.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Rohrleitung DN 250 wird nachrichtlich in den Bebauungsplanentwurf übernommen. Die Leitung verläuft in der Konrad-Zuse-Straße, die eine Breite von min. 10 m aufweist. Im öffentlichen Straßenraum wird kein ausgewiesener Schutzstreifen erforderlich.</p> <p>Im Rahmen von späteren Straßenbaumaßnahmen im Verlauf der K.-Z.-Str. ist die Wasserleitung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planzeichnung wird geändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	3.	Zusätzlich erhalten Sie von uns unsere "Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel sowie der Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG" die sowohl für Hessenwasser als auch für den Wasserversorgungsverbandes Main-Taunus-West gilt, mit der Bitte um Beachtung. Um den Erhalt der Planauskunft zu bestätigen, faxen Sie bitte das entsprechende Blatt der Anweisung unterschrieben an uns zurück.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	4.	Hinweis: In Abstimmung mit der ESWE Versorgungs AG sehen wir eine Betroffenheit hinsichtlich der Versorgungssicherheit für das Baugebiet, was aber noch detailliert geprüft werden muss. Eine konkrete Stellungnahme diesbezüglich wird daher nachgereicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut Stellungnahme der ESWE Versorgungs AG auch im Namen der Wasserversorgungsbetriebe WLW vom 25.3.2014 bestehen keine Bedenken bezüglich der Versorgung des Baugebiets. Die Stellungnahme wurde am 28.8.2015 per E-Mail erneut bestätigt. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Kreishandwerkerschaft Wiesbaden		<p>Aus handwerklicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken für die Neuplanung im Geltungsbereich.</p> <p>Wir fürchten jedoch erhebliche Verkehrsprobleme durch die neuen Bewohner. Bei ca. 650 Wohneinheiten, in denen überwiegend Familien Einzug halten werden, erwarten wir rund 1300 zusätzliche Fahrzeuge in Nordenstadt. Dies kann die vorhandene Infrastruktur nicht auffangen. Bereits jetzt ist die Verkehrslage in Nordenstadt und Umgebung sehr angespannt. Besonders der Bereich Borsigstraße ist momentan schon zu Stoßzeiten überlastet (u.a. durch den Lieferverkehr). Es ist weiterhin zu befürchten, dass der zusätzlich aufkommende Verkehr auch über die Heerstraße fließen wird, die allerdings viel zu schmal ist. In der Heerstraße können wegen der parkenden Autos keine zwei Autos aneinander vorbeifahren. Weiterhin wird der Verkehr in Richtung Innenstadt z.T. auch über das ohnehin überlastete Erbenheim abfließen.</p> <p>Für die ortsansässigen Betriebe befürchten wir eine erhebliche, negative Beeinflussung des Verkehrs.</p> <p>Wir fordern die Stadt Wiesbaden deshalb dringend auf, das Gesamtverkehrskonzept der östlichen Vororte (Nordenstadt, Erbenheim, Igstadt und Bierstadt) zu überarbeiten. Eine Umgehungsstraße zur Entlastung des Verkehrs in den genannten Vororten ist notwendig!</p> <p>Das bei den Bürgerversammlungen in Nordenstadt vorgestellte Verkehrskonzept (zusätzliche Kreisel, bzw. Ampeln) sind in keinster Weise ausreichende Maßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets, als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchungen zum geplanten Wohngebiet Hainweg beziehen alle Kfz-Verkehre ein, die im Untersuchungsraum heute und in der Zukunft voraussichtlich auftreten werden. Die bis zum Prognosehorizont 2025 zu erwartenden Verkehrsmengen wurden sowohl für das Straßennetz des Stadtteils Nordenstadt (feinmaschig) als auch für die Hauptverkehrsstraßen der benachbarten Stadtteile Igstadt und Erbenheim ermittelt und im Bericht dargestellt. Es wurden alle Kfz-Verkehre berücksichtigt, die heute und/oder zukünftig Quelle und/oder Ziel im Stadtteil Nordenstadt haben (so genannte Quell-, Ziel- und Binnenverkehre) oder den Stadtteil durchfahren (Durchgangsverkehr). Damit war eine umfassende Grundlage geschaffen, um im vorhandenen Straßennetz die Auswirkungen des Kfz-Verkehrs, welcher durch das geplante Wohngebiet Hainweg voraussichtlich entstehen wird, feststellen zu können. Diese Wirkungen wurden aufgezeigt und Maßnahmen zur Vermeidung von Engpässen bei der Abwicklung des Kfz- Verkehrs erarbeitet.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Kreishandwerkerschaft Wiesbaden		<p>In der Verkehrsuntersuchung zum Wohngebiet Hainweg wird dargelegt, dass die meisten Straßen und Knotenpunkte in Nordenstadt noch über hinreichende Kapazitäten verfügen, um die Neuverkehre aufzunehmen.</p> <p>Zu den Maßnahmen zur Vermeidung von Enpässen zählen auch zwei Knotenpunktumbauten im Bereich der Borsigstraße (neue Ampelanlage an der Einmündung Otto-von-Guericke-Ring, Umbau der Kreuzung Borsigstraße/L3028/Rampe BAB A66). Der vorgeschlagene Knotenpunktumbau am Knoten Borsigstraße/L3028/Rampe BAB A66 führt trotz des zusätzlichen Verkehrs zur einer Qualitätserhöhung. Eine signalgesteuerte Regelung des Verkehrsablaufs am Knotenpunkt Borsigstraße/Otto-von-Guericke-Ring verbessert dessen Leistungsfähigkeit und verkürzt die Wartezeiten an der Zufahrt Otto-von-Guericke-Ring.</p> <hr/> <p>Die prognostizierten Verkehrszuwächse im östlichen schmalen Teil der Heerstraße sind vergleichsweise gering. Betroffen ist hauptsächlich der westliche Teil zwischen Westring und Eichelhägerstraße.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung ist auf den Stadtteil Nordenstadt konzentriert, wobei in die Prognose der verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Wohngebietes auch die Hauptverkehrsstraßen der benachbarten Ortsbezirke Erbenheim und Igstadt einbezogen werden. Dabei wird eine zusätzliche Belastung Richtung Erbenheim von ca. 350 Kfz/24 h errechnet. Das entspricht einem Wachstum von max. 3,5 %.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
			<p>Ein neuer Verkehrsentwicklungsplan für Wiesbaden ist im Januar 2015 beauftragt worden und wird selbstverständlich auch die östlichen Vororte umfassen. Daher wird kein eigenes „Verkehrskonzept östliche Vororte“ benötigt. Im VEP wird das Vorrangstraßennetz der Stadt Wiesbaden und somit auch das der östlichen Vororte wiederzufinden sein.</p> <p>Die gesamtstädtische Verkehrsplanung beginnt allerdings nicht erst mit dem neuen Verkehrsentwicklungsplan. Im Vorgängerplan - dem Verkehrsentwicklungsplan mit Prognosehorizont 2015 - sowie im Stadtteilverkehrsplan für Nordenstadt aus dem Jahr 2011 waren die geplante Wohngebietenentwicklung Hainweg und die damals dafür angesetzten Verkehre bereits enthalten.</p> <p>Das Verkehrsgutachten von Heinz + Feier für das „Wohngebiet Hainweg“ bezieht alle für die kleinräumigere Betrachtung wesentlichen Werte/Ergebnisse dieser Plänen ein und ergänzt diese u. a. durch aktuelle Zählungen und kleinräumige Analysen. In das Verkehrsgutachten sind auch die bekannten verkehrsrelevanten Entwicklungen im Umfeld eingegangen (z. B. das Baugebiet „Erbenheim Süd“). Maßnahmenvorschläge im vorhandenen Straßennetz zu verträglichen Abwicklung des zusätzlichen Verkehrs werden erarbeitet.</p> <p>Für die Umsetzung des Baugebiets ist es nicht erforderlich den neuen Verkehrsentwicklungsplan abzuwarten.</p> <hr/> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Landesamt für Denkmalpflege Hessen	<p>In der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplanvorentwurf "Wohngebiet Hainweg" ist der Punkt "D.3. Meldung von Bodendenkmälern (§ 20 HDSchG)" wie folgt zu ergänzen: Im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplanes liegen Nachweise für vorgeschichtliche Gräber und eine Siedlung vor. Bodeneingriffe sind hier von einer archäologischen Fachkraft/Grabungsfirma zu begleiten, welcher Raum und Zeit für die fachgerechte Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde einzuräumen ist. Die Kosten der Maßnahme trägt der Verursacher/Planbetreiber.</p> <p>Mit demselben Text ist der Punkt "D.3 Meldung von Bodendenkmälern" in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf "Wohngebiet Hainweg" zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird die Information zu Bodendenkmälern/ vorgeschichtlichen Gräbern und eine Siedlung sowie die Begleitung von einer archäologischen Fachkraft/Grabungsfirma bei Bodeneingriffen ergänzt. Die Begründung wird ebenfalls ergänzt. In Absprache mit dem Amt hat eine archäologische Voruntersuchung stattgefunden. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass die vom Amt hier angeregte archäologische Baubegleitung die der Fundsituation angemessene Maßnahme darstellt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
PLEDOC Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	PLEDOC Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: Open Grid Europe GmbH, Essen; Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg; Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen; Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen; Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund; Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen; GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen; Viatel GmbH, Frankfurt.</p> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine Versorgungsanlagen von Pledoc betroffen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Polizeipräsidium Westhessen	1.	<p>Nach der vorliegenden aktuellen Kriminalstatistik der letzten 12 Monate sind hier in Wiesbaden Nordenstadt Einbrüche in Wohnungen, Häuser und Gewerbeimmobilien, Straßenraub, Fahrzeugdiebstähle und Einbrüche in Kraftfahrzeuge zu verzeichnen gewesen.</p> <p>Gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz hat einen hohen Stellenwert in der Bevölkerung und reduziert die Zellen auf dem täglichen Weg zur Arbeitsstelle, anderen infrastrukturellen Einrichtungen und erhöht die Mobilität von Frauen, Jugendlichen und Senioren, die häufig auf ein gut funktionierendes öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind. Eine ÖPNV-Trasse soll grundsätzlich durch das Gebiet geführt werden, was zu begrüßen ist. Die Gestaltung von Haltestellen sollte so erfolgen, dass diese gut einsehbar sind. Transparente, Vandalismus-resistente Einfassungen erhöhen das Entdeckungsrisiko eines Täters bei Sachbeschädigung und Körperverletzungsdelikten und erhöhen eine mögliche soziale Kontrolle. Deshalb sollten sichtbehindernde Einbauten, wie werbewände, Kioske u. a., vermieden bzw. so eingebracht werden, dass sie keine Sichtbeeinträchtigung verursachen. Je besser sich der Fahrgast orientieren kann, desto geringer ist seine Angst beim Betreten einer Haltestelle.</p> <p>Die äußere Gestaltung von Haltestellen und ihrer näheren Umgebung ist maßgebend für ihre Akzeptanz bei der Bevölkerung. Dunkelheit, mangelnde Beleuchtung oder schlechte Überschaubarkeit können Ängste auslösen. Schmutz, Beschädigungen oder Schmierereien (Graffiti) sind ebenfalls Indikatoren für angstbesetzte Räume bzw. verstärken sie. Helligkeit und Farbgebung steigern das positive Sicherheitsempfinden deutlich und können Aggressionen abbauen. Die Sitzfläche wäre durch Armlehnen oder Einzelsitze zum Hinlegen ungeeignet. Einer Zweckentfremdung als Schlafplatz wäre ungeeignet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	2.	Die klare Abgrenzung öffentlicher Flächen von Privatflächen durch überblickbare Einfriedungen und / oder unterschiedliche Bodenbeläge fördert das Verantwortungsbewusstsein der Eigentümer / Mieter zur Sauberhaltung. Nutzer betreten oft eher Flächen, welche durch eine klare Zonierung für sie ausgewiesen wurde. Durch Förderung von "Patenschaften" der Anwohner für Teilbereiche der frei zugänglichen Flächen kann auch das Verantwortungsbewusstsein gestärkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände gegen die Planung. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	3.1	Die Planung überschaubarer Wohneinheiten fördert eine stärkere Sozialkontrolle und ein Verantwortungsbewusstsein der Bewohner für ihr Viertel. Die hier geplanten WE mit einer städtebaulichen Dichte von max. 30 WE/ha und einer 80 % Reihenhausbebauung, Doppelhaus- und Einzelhausbebauung sowie bedarfsgerechter und punktueller Mehrfamilienhausbau mit ca. 20% der WE tragen dem Rechnung. Untersuchungsergebnisse weisen immer wieder daraufhin, dass sozial stabile Familien mit mittleren und höheren Haushaltseinkommen wesentlich zur sozialen Stabilität eines Gebietes beitragen und damit kriminalitätshemmend wirken können. Je problematischer die Sozialstruktur in einem bestimmten Wohnquartier, umso notwendiger ist ein breites Angebot an sozialer Infrastruktur.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände gegen die Planung. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Polizeipräsidium Westhessen	3.2	Auch die Mischung von unterschiedlichen Grundstücksgrößen und Nutzungsgruppen in einem Wohngebiet tragen dazu bei. Das Wohngebiet soll eine bedarfsgerechte, nachhaltige und dezentrale Ausstattung mit sozialen Infrastruktureinrichtungen im Krippen-, Elementar- und Hortbereich, in der sozialen Jugendarbeit sowie im Bereich der Senioreneinrichtungen erhalten. Das vielfältige Angebot vom Einzelhaus, Doppel-, Reihenhäuser sowie bis zu dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern fördert die soziale Mischung der Wohnquartiere und schafft eine Identifikation mit dem neuen Wohngebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände gegen die Planung. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	4.1	Das Schaffen von Begegnungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten zur Belebung des öffentlichen Raumes durch Spielplätze und Spielpunkte im Haingarten trägt zum gemeinschaftlichen Zusammensein aller Altersgruppen positiv bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände gegen die Planung. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	4.2	Spielplätze sollten transparent eingezäunt sein und nur einen Zugang haben. Der Zugang zum Spielplatz sollte in Blickrichtung der Hauseingänge sein, damit hier ein möglicher Täter durch Bewohner gesehen werden könnte. Psychologisch ist es für einen Pädosexuellen Täter die Nutzung einen gemeinsamen Zuganges mit den Müttern und Vätern eines Spielplatzes Stressfördernd. Spielplätze sollten so ausgerichtet sein, dass von den Küchen- und Wohnzimmerfenster der Wohnhäuser eine gewisse Sozialkontrolle erfolgen kann. Täter würden hier das Gefühl haben, einer ständigen Beobachtung ausgesetzt zu sein. Eine Einzäunung würde ein schnelles Weglaufen von Kleinkindern vom Spielplatz erschweren und Hunde würden so nicht ihren Kot hinterlassen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände gegen die Planung. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5.1	Die Plätze und Wege werden planerisch Übersichtlich gestaltet. Kleine Nachbarschaftstreffe in den Wohnquartieren wirken zusätzlich identitätsstiftend. Ein dichtes Wegenetz macht den Park und die Quartierstreffe für alle erlebbar und öffnet sich in Richtung Landschaft. Wenn für die Instandhaltung und Pflege konkreter Freiräume bestimmte Hausbewohner verantwortlich sind, ist das die beste Garantie dafür, dass das Gelände erst gar nicht verwahrlost und stets von den Mitbewohnern "angenommen" wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände gegen die Planung. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	5.2	Begrüßenswert ist die Vorgabe die Höhe der Einfriedungen, Mauern und Stützmauern als massive Sockel auf eine Höhe von 0,5 m zu begrenzen. Hecken und Sträucher werden bis zu einer Höhe von 150 cm begrenzt. Bei Bäumen sollte das Blattwerk erst ab 200 cm beginnen. Freie Sichtachsen durch die Begrünung wären gegeben und stärken das subjektive Sicherheitsgefühl und wirken gleichzeitig taterschwerend. Menschen empfinden übersichtliche Wege und Plätze sicherer, da sie mögliche Gefahren früher optisch wahrnehmen können. Der Pflanzabstand zu Wegen, gerade an Kreuzungspunkten und in unmittelbarer Umgebung von Haltestellen, soll mindestens 2 Meter betragen sowie niedrig wachsende Pflanzen (maximal 80 cm Höhe) als Straßenbegleitgrün verwendet werden. Deutliche Trennung von Fuß- und Radwegen mittels entsprechender Pflasterung oder Farbgebung wird empfohlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände gegen die Planung. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	6.	Auf eine ausreichende Beleuchtung in der Hauptnutzungszeit und Überschaubarkeit des öffentlich begehbaren Raumes ist zu achten. Gerade Dunkelheit oder eine schlechte Beleuchtung zu den Hauptnutzungszeiten, führen häufig zu Unsicherheitsgefühlen. Gleichzeitig wird das Entdeckungsrisiko für potentielle Täter geringer, denn Dunkelheit bringt Versteckmöglichkeiten mit sich. Die Beleuchtung kann mit Hilfe von Dimmern automatisch gesteuert werden. Widerstandsfähige Beleuchtungskörper erschweren Vandalismus. Bei der Auswahl der Farben sind helle Materialien zu verwenden, die die Ausleuchtung unterstützen und freundlich wirken. Ebenso wie die Einsehbarkeit von Hauseingängen, Wegen und Freizeitarealen ist die ausreichende Beleuchtung dieser Orte bei einsetzender Dämmerung und in der Dunkelheit von größter Bedeutung für das Sicherheitsgefühl und die Verringerung von Tatgelegenheiten. Je nach Örtlichkeit ist die Lichtstärke den Bedürfnissen der Nutzer anzupassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände gegen die Planung. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	7.	Die Gewährleistung einer Grundversorgung der Bevölkerung durch eine ausreichende Infrastruktur mit Dienstleistungsangeboten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich, die möglichst zu Fuß erreichbar ist zu empfehlen, was auch hier in der Planung berücksichtigt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände gegen die Planung. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	8.	Geeignete Müllbehälter, aus Metall (feuerfest), sollten verteilt aufgestellt werden, um einer Vermüllung entgegenzuwirken. Geeignete Möglichkeiten zur Entsorgung von Hundekot sind aufzustellen, um hier nachbarschaftliche Streitigkeiten vorzubeugen und Kinder vor Kontakt zu schützen.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Keine Einwände gegen die Planung. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	9.	Stellflächen für PKW und Zweiräder werden hier in ausreichender Anzahl planerisch berücksichtigt. Diese sollten einsehbar, übersichtlich und beleuchtet sein. Fahrradständer und Fahrradabstellplätze sind mit Anschlussmöglichkeiten des Fahrrades am Rahmen in den einsehbaren Bereichen der Wohnanlagen empfehlenswert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände gegen die Planung. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	10.	Gebäude sollten so ausgerichtet und gestalten werden, dass der öffentliche Raum von den Wohnungen einsehbar ist, z.B. Küche und Hausausgang zur Straße.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände gegen die Planung. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	11.	Aufgrund gestiegener Zahlen von Einbruchdelikten sollten auch erreichbare Fenster und Türen der Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser mindestens der DIN 1627 RC2 (alte Norm WK2) entsprechen. Wir als Beratungsstelle der Polizei bieten auch jedem Neuerwerber und Planungsarchitekten die kostenlose Neubauplanberatung zur Einbruchprävention an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände gegen die Planung. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst	Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst	<p>1. Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegluftebilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV- gestützte Datenaufnahme erfolgen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräum- arbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben. Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen. Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden. Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS- R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten. Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den Kampfmitteln und das zugehörige Kapitel in der Begründung werden um die Informationen der Stellungnahme zum Umgang mit Kampfmitteln ergänzt.</p> <p>Ende September 2015 wurden die Arbeiten zur Kampfmittelräumung im Baugebiet durchgeführt. Ein entsprechender Bericht wurde erstellt und dem Kampfmittelräumdienst zur Verfügung gestellt. Der Kampfmittelräumdienst wurde um eine erneute Stellungnahme zum Bebauungsplan gebeten. Es wurden keine Kampfstoffe/Munitionsreste gefunden. Die Hinweise des Bebauungsplan werden an die erneute Stellungnahme angepasst.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	2.	<p>Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller / Antragstellerin, Interessenten / Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt. Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen. Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen. Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung. Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden. Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen. Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ende September 2015 wurden die Arbeiten zur Kampfmittelräumung im Baugebiet durchgeführt. Es wurden keine Kampfstoffe/Munitionsreste gefunden.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Regierungspräsidium Darmstadt Raumordnung und Landesplanung	Regierungspräsidium Darmstadt Raumordnung und Landesplanung	1. Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung: Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplangebietes Wohngebiet Hainweg liegt innerhalb des im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) ausgewiesenen Vorranggebietes Siedlung, Planung. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
		2. Wie aus der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hervorgeht, wird der regionalplanerische Mindestsiedlungsdichtewert von 60 WE/ha für den Großstadtbereich voraussichtlich unterschritten. Es wird jedoch dargelegt, dass aufgrund der Lage des Plangebietes im Randbereich des Stadtteiles Nordenstadt, des Übergangs zum Landschaftsraum und der dörflichen Siedlungsstruktur eine Unterschreitung des regionalplanerischen Dichtewertes akzeptabel erscheint. Die Ausführungen der Landeshauptstadt Wiesbaden werden aus regionalplanerischer Sicht geteilt, so dass gegen die Unterschreitung des regionalplanerischen Dichtewertes keine Bedenken erhoben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Begründungsbedarf bezüglich der Unterschreitung des regionalplanerischen Mindestsiedlungsdichtewertes. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	3.	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die parallel laufende Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Hainweg“ sowie gegen die Aufhebung des Bebauungsplans „Hainweg-Nordenstadt 1989/01“ keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise gemäß Stellungnahme vom 26.02.2008 auf mögliche Vorkommen des Feldhamsters im Planbereich wurden in den Verfahrensunterlagen berücksichtigt. Da keine Darstellung der vorgesehenen Flächen für die Anlage von Blühstreifen und Feldlerchenfenstern (CEF-Maßnahmen) vorhanden ist, ist die Lösung der artenschutzrechtlichen Konflikte bezüglich Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn nicht klar nachvollziehbar. Nach telefonischer Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde konnten jedoch Zweifel an der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen ausgeräumt werden. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Biotope werden von der Planung nicht berührt. Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen und Anregungen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es gibt eine vertragliche Regelung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Eigentümer der Plangebietsflächen, die die Zuordnung der Maßnahmen eindeutig festlegt. Zusätzlich ist die Durchführung der Maßnahme mit dem Pächter vertraglich vereinbart worden.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	Ifd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	4.	Aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden teile ich Folgendes zu dem Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes, der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsaufhebung mit: <u>Grundwasser</u> : Es ist zu prüfen, ob die Trinkwasserversorgung sichergestellt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 25.03.2014 wurde bestätigt, dass von Seiten der Wasserversorgungsbetriebe (WLW) keine Bedenken für die Versorgungssicherheit des Plangebiets bestehen. Im Erschließungsvertrag sind unter anderem die Koordinationspflichten des Erschließungsträgers zu regeln. Die rechtzeitige Einbindung des Gesundheitsamts soll in den Vertrag eingebracht werden.
			Die Begründung wird geändert. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen.
	5.	<u>Abwasser</u> : Grundsätzlich bestehen gegen die Entwässerungsplanung im Berechnungsfall keine Bedenken. Ein Überflutungsnachweis bei Starkregenereignissen wird angeraten. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine Zulassung (Einleiterlaubnis) durch die Obere Wasserbehörde erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Überflutungsnachweis wird im Rahmen der weiteren Entwässerungsplanung erstellt und vorgelegt.
			Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	6.	<p><u>Bergaufsicht:</u> Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010; Rohstoffsicherungskarte des HLUG; Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: Vorliegende und genehmigte Betriebspläne; Hinsichtlich des Altbergbaus: Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse; In der Datenbank vorliegende Informationen; Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung wird um die die Bauleitplanung betreffenden Hinweise der Bergaufsicht ergänzt.</p>
			<p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.</p>
	7.	<p>Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine Forderungen gestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Nachforderungen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

	lfd. Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Erbenheim. Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Bauhöhe max. 17,5 m Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Gebäude im Geltungsbereich unterschreiten die maximale Bauhöhe von 17,5 m. Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung werden um den Hinweis ergänzt. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst. Keine Auswirkungen auf die Planzeichnung.